

Wesentliche Informationen über Bankdienstleistungen

I. Einleitung

In den „Wesentlichen Informationen über Bankdienstleistungen“ teilt die ABN AMRO Bank N.V. Frankfurt Branch (im Folgenden auch „Bethmann HAL“, „Bank“ oder „wir“ genannt), eine Niederlassung der ABN AMRO Bank N.V., Amsterdam, Niederlande (im Folgenden „ABN AMRO“ genannt), den Kunden (im Folgenden „Sie“ oder „der Kunde“ genannt) wesentliche Informationen über die Geschäftsbeziehung zwischen der Bethmann HAL und dem Kunden mit.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Text die männliche Form für Ihre Anrede in diesem Informationsdokument gewählt. Die Angaben beziehen sich jedoch immer auf Angehörige aller Geschlechter.

Für Unternehmen als Kunden gilt: Soweit der Kunde ein Unternehmen ist, bezieht sich in diesen „Wesentlichen Informationen über Bankdienstleistungen“ die Anrede „Sie“ oder „Kunde“ auf den gesetzlichen Vertreter bzw. den im Gesamtvertrag für Bankdienstleistungen gegenüber Unternehmen bestimmten Vertretungsberechtigten des Kunden, der in Vertretung für diesen Kunden diese „Wesentlichen Informationen über Bankdienstleistungen“ zur Kenntnis nimmt. Dies gilt entsprechend auch für Bezugnahmen auf Vertreter und Bevollmächtigte. Unternehmen in diesem Sinne sind alle Rechtsgebilde, die keine natürliche Personen sind, aber eigene Rechtspersönlichkeit haben. In Abschnitt III „Hinweise zum Datenschutz“ beziehen sich die dort mitgeteilten Informationen unmittelbar auf den gesetzlichen Vertreter bzw. den im Gesamtvertrag für Unternehmen bestimmten Vertretungsberechtigten des Kunden, der diese Informationen für sich selbst zur Kenntnis nimmt. Die Informationen in Abschnitt VI „Hinweis zum automatischen Informationsaustausch zur Kirchensteuer (für in der Bundesrepublik ansässige Privatanleger)“ sind von demjenigen zur Kenntnis zu nehmen, auf den diese Informationen anwendbar sind.

II. Hinweis zur Bankenabwicklung und Gläubigerbeteiligung (Bail-in)

Als Reaktion auf Erfahrungen in der Finanzkrise 2008 haben viele Staaten Regelungen erlassen, mit denen ausfallgefährdete Banken künftig ohne eine Beteiligung des Steuerzahlers geordnet abgewickelt werden können. Dies führt dazu, dass Anteilsinhaber und Gläubiger von Banken im Falle einer Abwicklung an deren Verlusten beteiligt werden können. Ziel ist es, die Abwicklung einer Bank ohne den Einsatz öffentlicher Mittel zu ermöglichen.

Die Europäische Union hat dazu folgende Rechtsakte verabschiedet:

- die Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie (Bank Recovery and Resolution Directive, „BRRD“) und
- die Verordnung zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds („SRM-Verordnung“).

Die BRRD sieht unter anderem vor, dass jeder EU-Mitgliedstaat eine nationale Abwicklungsbehörde einrichtet, die bestimmte Rechte zur Abwicklung und Sanierung von Kreditinstituten hat. Diese Maßnahmen können sich nachteilig auf Anteilsinhaber und Gläubiger von Banken auswirken. Die genaue Ausgestaltung der Maßnahmen auf nationaler Ebene, die Abwicklungsbehörden treffen können, kann sich im Detail unterscheiden.

Wann können Sie betroffen sein?

Betroffen sein können Sie als Anteilsinhaber oder Gläubiger einer Bank, wenn Sie also von der Bank ausgegebene Finanzinstrumente halten (z. B. Zertifikate) oder als Vertragspartner der Bank Forderungen gegen die Bank haben (z. B. Einzelabschlüsse unter einem Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte).

Die Wertpapiere, die Sie als Kunde von Ihrer Bank im Depot verwahren lassen und die nicht von der depotführenden Bank emittiert wurden, sind nicht Gegenstand einer Abwicklungsmaßnahme gegen diese Bank. Im Fall der Abwicklung einer depotführenden Bank bleiben Ihre Eigentumsrechte an diesen Finanzinstrumenten im Depot davon unberührt.

Wer ist die Abwicklungsbehörde?

Um im Krisenfall eine geordnete Abwicklung zu ermöglichen, wurden Abwicklungsbehörden geschaffen. Die für die betroffene Bank zuständige Abwicklungsbehörde ist unter bestimmten Abwicklungsvoraussetzungen ermächtigt, Abwicklungsmaßnahmen anzuordnen.

Das Single Resolution Board (SRB, deutsch „Einheitlicher Abwicklungsausschuss“) und De Nederlandse Bank N.V. (DNB) sind die in den Niederlanden zuständigen Abwicklungsbehörden für die Bank. Aus Vereinfachungsgründen wird nachfolgend nicht mehr zwischen SRB und DNB unterschieden.

Wann kommt es zu einer Bankenabwicklung bzw. Gläubigerbeteiligung?

Die Abwicklungsbehörde kann bestimmte Abwicklungsmaßnahmen anordnen, wenn folgende Abwicklungsvoraussetzungen kumulativ vorliegen:

- Die betroffene Bank ist in ihrem Bestand gefährdet. Diese Einschätzung erfolgt nach gesetzlichen Vorgaben und liegt beispielsweise vor, wenn die Bank aufgrund von Verlusten nicht mehr die gesetzlichen Anforderungen an die Zulassung als Kreditinstitut erfüllt.
- Es besteht keine Aussicht, den Ausfall der Bank durch alternative Maßnahmen des privaten Sektors oder sonstige Maßnahmen der Aufsichtsbehörden abzuwenden.
- Die Maßnahme ist im öffentlichen Interesse erforderlich, d. h. notwendig und verhältnismäßig, und eine Liquidation in einem regulären Insolvenzverfahren ist keine gleichwertige Alternative.

Welche Maßnahmen kann die Abwicklungsbehörde ergreifen?

Liegen alle Abwicklungsvoraussetzungen vor, kann die Abwicklungsbehörde – bereits vor einer Insolvenz – umfangreiche Abwicklungsmaßnahmen ergreifen, die sich auf Anteilseigner und Gläubiger der Bank nachteilig auswirken können:

- Das **Instrument des sogenannten Bail-in** (auch als **Gläubigerbeteiligung** bezeichnet): Die Abwicklungsbehörde kann Finanzinstrumente von und Forderungen gegen die Bank entweder teilweise oder vollständig herabschreiben oder in Eigenkapital (Aktien oder sonstige Gesellschaftsanteile) umwandeln, um die Bank auf diese Weise zu stabilisieren.
- Das **Instrument der Unternehmensveräußerung**: Dabei werden Anteile, Vermögenswerte, Rechte oder Verbindlichkeiten der abzuwickelnden Bank ganz oder teilweise auf einen bestimmten Erwerber übertragen. Soweit Anteilsinhaber und Gläubiger von der Unternehmensveräußerung betroffen sind, steht ihnen ein anderes bereits bestehendes Institut gegenüber.
- Das **Instrument des Brückeninstituts**: Die Abwicklungsbehörde kann Anteile an der Bank oder einen Teil oder die Gesamtheit des Vermögens der Bank einschließlich ihrer Verbindlichkeiten auf ein sogenanntes Brückeninstitut übertragen. Dies kann die Fähigkeit der Bank beeinträchtigen, ihren Zahlungs- und Lieferverpflichtungen gegenüber den Gläubigern nachzukommen, sowie den Wert der Anteile an der Bank reduzieren.
- Das **Instrument der Übertragung auf eine Vermögensverwaltungsgesellschaft**: Dabei werden Vermögenswerte, Rechte oder Verbindlichkeiten auf eine Vermögensverwaltungsgesellschaft übertragen. Hierdurch sollen die Vermögenswerte mit dem Ziel verwaltet werden, ihren Wert bis zur späteren Veräußerung oder Liquidation zu maximieren. Ähnlich dem Instrument der Unternehmensveräußerung steht einem Gläubiger nach Übertragung ein neuer Schuldner gegenüber.

Die Abwicklungsbehörde kann durch eine behördliche Anordnung die Bedingungen der von der Bank herausgegebenen Finanzinstrumente sowie der gegen sie bestehenden Forderungen anpassen, z. B. kann der Fälligkeitszeitpunkt oder der Zinssatz zulasten des Gläubigers geändert werden. Ferner können Zahlungs- und Lieferverpflichtungen modifiziert, unter anderem vorübergehend ausgesetzt werden. Auch können Beendigungs- und andere Gestaltungsrechte der Gläubiger aus den Finanzinstrumenten oder Forderungen vorübergehend ausgesetzt werden.

Wann sind Sie als Gläubiger von einem Bail-in betroffen?

Ob Sie als Gläubiger von der Abwicklungsmaßnahme des Bail-in betroffen sind, hängt von der Reichweite der angeordneten Maßnahme und davon ab, in welche Klasse Ihr Finanzinstrument oder Ihre Forderung einzuordnen ist. Bei einem Bail-in werden Finanzinstrumente und Forderungen in verschiedene Klassen eingeteilt und nach einer gesetzlichen Rangfolge zur Haftung herangezogen (sogenannte Haftungskaskade).

Für die Betroffenheit der Anteilsinhaber und Gläubiger der jeweiligen Klassen gelten folgende Prinzipien: Erst wenn eine Klasse von Verbindlichkeiten komplett herangezogen wurde und dies nicht genügt, um Verluste ausreichend zur Stabilisierung der Bank zu kompensieren, kann die in der Haftungskaskade folgende Klasse von Verbindlichkeiten herabgeschrieben oder umgewandelt werden.

Bestimmte Arten von Finanzinstrumenten und Forderungen sind vom Bail-in-Instrument gesetzlich ausgenommen. Dies sind beispielsweise durch das gesetzliche Einlagensicherungssystem gedeckte Einlagen bis 100.000 EUR und durch Vermögenswerte besicherte Verbindlichkeiten (z. B. Pfandbriefe).

Verbindlichkeiten, auf die der Bail-in angewendet wird, werden auch als **berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten** bezeichnet.

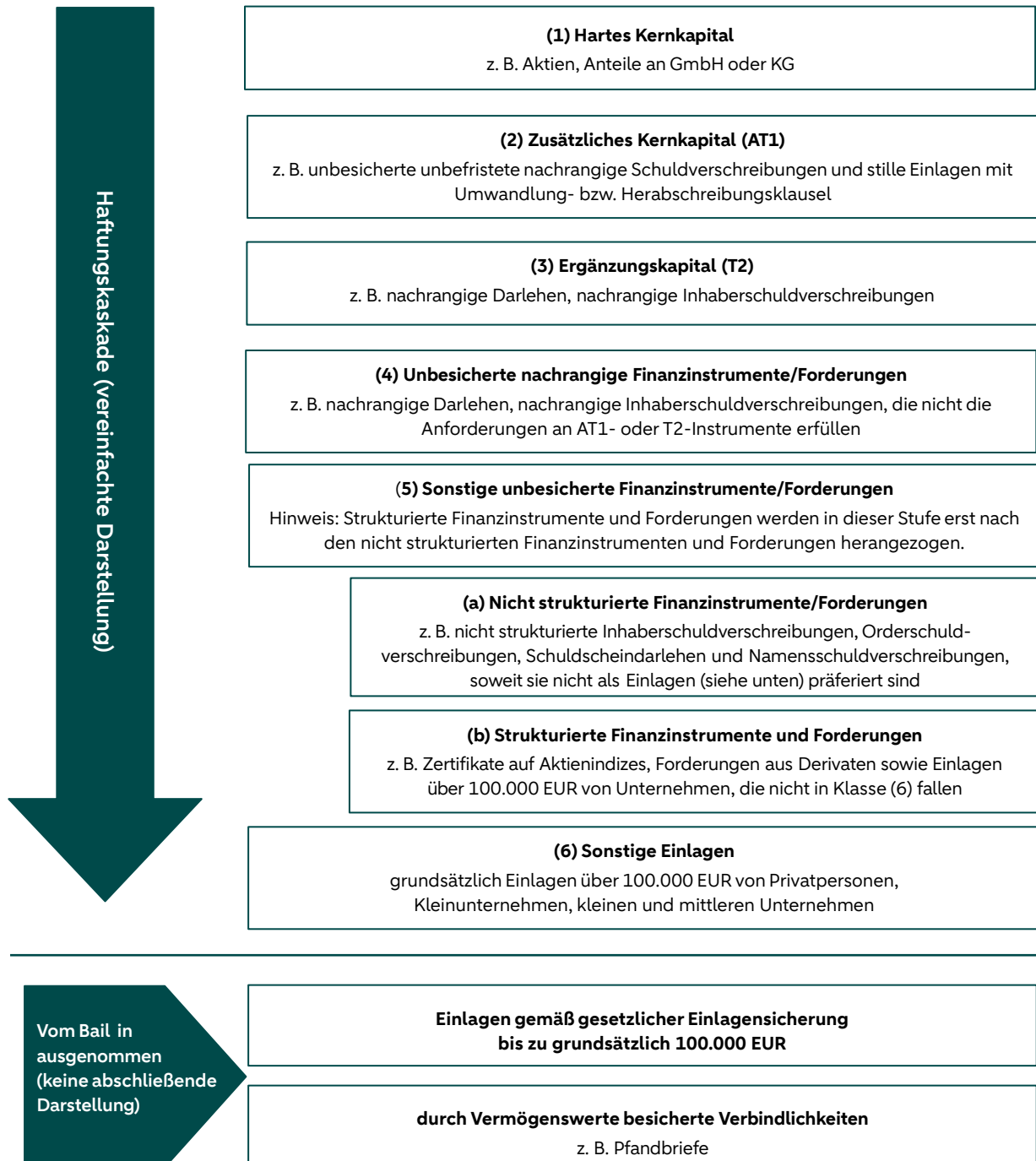
In der Haftungskaskade einer in den Niederlanden ansässigen Bank sind die folgenden Klassen zu unterscheiden:

- (1) Zunächst betreffen die Abwicklungsmaßnahmen das **harte Kernkapital** und somit die Anteilsinhaber der Bank (also Inhaber von Aktien und sonstigen Gesellschaftsanteilen).
- (2) Danach werden die Gläubiger des **zusätzlichen Kernkapitals** in Anspruch genommen (Inhaber von unbesicherten unbefristeten nachrangigen Schuldverschreibungen und stillen Einlagen mit Umwandlungs- bzw. Herabschreibungsklausel, die nachrangig gegenüber Instrumenten des Ergänzungskapitals sind).
- (3) Hierauf folgt die Heranziehung des **Ergänzungskapitals**. Dies betrifft Gläubiger nachrangiger Verbindlichkeiten (z. B. Inhaber nachrangiger Darlehen).
- (4) In der Haftungskaskade schließen sich die **unbesicherten nachrangigen Finanzinstrumente/Forderungen** an, die nicht die Anforderungen an das zusätzliche Kernkapital oder das Ergänzungskapital erfüllen.
- (5) Sodann folgen in der Haftungskaskade unbesicherte nicht nachrangige Finanzinstrumente und Forderungen (**Sonstige unbesicherte Finanzinstrumente/Forderungen**).
 - (a) Dies umfasst **nicht strukturierte Finanzinstrumente/Forderungen** wie:
 - nicht strukturierte Inhaberschuldverschreibungen, Orderschuldverschreibungen und mit diesen Schuldtiteln vergleichbare Rechte, die ihrer Art nach am Kapitalmarkt handelbar sind, und
 - Namensschuldverschreibungen, Schuldscheindarlehen, soweit sie nicht als Einlagen in Klasse (6) fallen oder vom Bail-in ausgenommen sind.

Hierzu zählen Finanzinstrumente und Forderungen, bei denen die Höhe der Zinszahlungen ausschließlich von einem festen oder variablen Referenzzins abhängt.

- (b) Zu dieser Gruppe gehören auch Verbindlichkeiten in Form von strukturierten unbesicherten nicht nachrangigen Finanzinstrumenten und Forderungen (**Strukturierte Finanzinstrumente/Forderungen**). Strukturierte Finanzinstrumente/Forderungen werden innerhalb dieser Haftungsstufe erst nach den nicht strukturierten Finanzinstrumenten/Forderungen herangezogen. Bei strukturierten Finanzinstrumenten und Forderungen (z. B. Zertifikaten auf Aktienindizes oder Forderungen aus Derivaten) hängt die Höhe der Rückzahlung oder Zinszahlung von einem unsicheren künftigen Ereignis ab oder die Erfüllung erfolgt auf andere Weise als durch Geldzahlung. Ferner gehören hierzu Einlagen über 100.000 EUR von Unternehmen, die nicht in Klasse (6) fallen.
- (6) Schließlich können auch Einlagen von Privatpersonen, Kleinstunternehmen, kleinen und mittleren Unternehmen in Anspruch genommen werden, soweit sie die gesetzliche Einlagensicherung von grundsätzlich 100.000 EUR übersteigen (**Sonstige Einlagen**).

Mit Wirkung zum 1. Januar 2017 gilt somit folgende, vereinfacht dargestellte **Haftungsreihenfolge** (Pfeilrichtung), wobei eine untere Klasse erst zur Verlusttragung herangezogen wird, wenn die Heranziehung der ihr vorstehenden Klassen (beginnend mit dem harten Kernkapital) zur Verlusttragung nicht ausreicht:



Von diesem Grundsatz kann die Abwicklungsbehörde im Einzelfall abweichen

Welche Folgen können die Abwicklungsmaßnahmen für Sie als Gläubiger haben?

Wenn die Abwicklungsbehörde eine Maßnahme nach diesen Regeln anordnet oder ergreift, darf der Gläubiger allein aufgrund dieser Maßnahme die Finanzinstrumente und Forderungen nicht kündigen oder sonstige vertragliche Rechte geltend machen. Dies gilt, solange die Bank ihre Hauptleistungspflichten aus den Bedingungen der Finanzinstrumente und Forderungen, einschließlich Zahlungs- und Leistungspflichten, erfüllt.

Wenn die Abwicklungsbehörde die beschriebenen Maßnahmen trifft, ist ein Totalverlust des eingesetzten Kapitals der Anteilsinhaber und Gläubiger möglich. Anteilsinhaber und Gläubiger von Finanzinstrumenten und Forderungen können damit den für den Erwerb der Finanzinstrumente und Forderungen aufgewendeten Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten vollständig verlieren.

Bereits die bloße Möglichkeit, dass Abwicklungsmaßnahmen angeordnet werden können, kann den Verkauf eines Finanzinstruments oder einer Forderung auf dem Sekundärmarkt erschweren. Dies kann bedeuten, dass der Anteilsinhaber und Gläubiger das Finanzinstrument oder die Forderung nur mit beträchtlichen Abschlägen verkaufen kann. Auch bei bestehenden Rückkaufverpflichtungen der begebenden Bank kann es bei einem Verkauf solcher Finanzinstrumente zu einem erheblichen Abschlag kommen.

Bei einer Bankenabwicklung sollen Anteilsinhaber und Gläubiger nicht schlechter gestellt werden als in einem normalen Insolvenzverfahren der Bank.

Führt die Abwicklungsmaßnahme dennoch dazu, dass ein Anteilsinhaber oder Gläubiger schlechter gestellt ist, als dies in einem regulären Insolvenzverfahren gegenüber der Bank der Fall gewesen wäre, führt dies zu einem Ausgleichsanspruch des Anteilsinhabers oder Gläubigers gegen den zu Abwicklungszwecken eingerichteten Fonds (Restrukturierungsfonds bzw. Single Resolution Fund, SRF). Sollte sich ein Ausgleichsanspruch gegen den SRF ergeben, besteht das Risiko, dass hieraus resultierende Zahlungen wesentlich später erfolgen, als dies bei ordnungsgemäßer Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen durch die Bank der Fall gewesen wäre.

Wo können Sie sich noch informieren?

De Nederlandsche Bank N.V. hat Informationen zu den in den Niederlanden geltenden Sanierungs- und Abwicklungsregeln zur Verfügung gestellt. Einzelheiten erfahren Sie hier:

<https://www.dnb.nl/en/sector-information/resolution-of-banks/resolution-of-banks/resolution-tool-for-banks/>

Änderungen der Haftungskaskade mit Wirkung zum 14. Dezember 2018

Am 27. Dezember 2017 wurde eine Änderung der BRRD zur Harmonisierung des Rangs von unbesicherten Bankschuldtiteln auf europäischer Ebene veröffentlicht, deren Umsetzung am 14. Dezember 2018 in den Niederlanden in Kraft trat. Danach sind seit 14. Dezember 2018 von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen in Kategorie (5) emittierte vorrangige Schuldtitel nur dann dem niedrigen Rang (5)(a) zuzuordnen, wenn sie zum Zeitpunkt ihrer Begebung eine vertragliche Mindestlaufzeit von einem Jahr haben und in den Vertragsbedingungen und – sofern vorhanden – dem Prospekt ausdrücklich auf den gegenüber anderen vorrangigen Finanzinstrumenten/Forderungen niedrigeren Rang hingewiesen wird.

Nicht strukturierte Schuldtitel ohne diesen Hinweis werden seit 14. Dezember 2018 in der höheren Klasse (5)(b) begeben.

Diese Änderung hat keine Auswirkung auf vor dem Datum ihres Inkrafttretens emittierte Finanzinstrumente (Forderungen) und verpflichtet Emittenten nicht zur Änderung der Bedingungen ausstehender Finanzinstrumente/Forderungen. Bereits in der Klasse (5)(a) emittierte nicht strukturierte Finanzinstrumente/Forderungen behalten ihren Rang auch ohne einen ausdrücklichen Hinweis auf den niedrigeren Rang bei.

Hinweis nach Artikel 41 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 vom 25. April 2016

Bestimmte von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen emittierte Finanzinstrumente dienen der Erfüllung regulatorischer Kapitalanforderungen nach der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, der Richtlinie 2013/36/EU und der Richtlinie 2014/59/EU. Hierunter fallen insbesondere die in Klasse (1) – (3) begebenen Instrumente des harten Kernkapitals, des zusätzlichen Kernkapitals oder des Ergänzungskapitals und die in Klasse (5)(a) begebenen nicht strukturierten Finanzinstrumente/Forderungen. Diese Instrumente haben gegenüber Bankeinlagen typischerweise eine höhere Rendite, tragen jedoch in der Insolvenz oder bei Anwendung von Abwicklungsmaßnahmen ein höheres Ausfallrisiko aufgrund des niedrigeren Rangs und der in der Regel nicht vorhandenen Einlagensicherung. Im Gegensatz zu Bankeinlagen sind diese Instrumente in der Regel am Sekundärmarkt handelbar, möglicherweise kann jedoch kein Käufer oder Verkäufer am Sekundärmarkt gefunden werden (Liquiditätsrisiko) und der Marktpreis kann sich zulasten des Anlegers verändern (Kursänderungsrisiko).

Einzelheiten zu Chancen und Risiken sind den Produktunterlagen des konkreten Finanzinstruments zu entnehmen.

III. Hinweise zum Datenschutz

Welche Informationen finden Sie hier?

Hiermit informieren wir Sie darüber, wie wir personenbezogene Daten verarbeiten und welche datenschutzrechtlichen Ansprüche und Rechte Ihnen als Betroffenen diesbezüglich zustehen. Welche Ihrer personenbezogenen Daten wir im Einzelnen verarbeiten, hängt maßgeblich davon ab, welche unserer Produkte und Dienstleistungen Sie in Anspruch nehmen. Soweit für einige Produkte und Dienstleistungen die Verwendung personenbezogener Daten von den Ausführungen in den vorliegenden Datenschutzhinweisen abweicht, informieren wir Sie hierüber gesondert.

Wer ist verantwortlich für Ihre Daten?

Verantwortliche Stelle für Ihre personenbezogenen Daten ist die:

ABN AMRO Bank N.V. Frankfurt Branch
Mainzer Landstraße 1
60329 Frankfurt am Main

Wegen jedweder Anfragen zum Datenschutz erreichen Sie uns auch unter:

ABN AMRO Bank N.V. Frankfurt Branch
Data Privacy Officer
Mainzer Landstraße 1
60329 Frankfurt am Main
Telefon: +49 69 2177-0
E-Mail: datenschutz@de.abnamro.com

Ihr Ansprechpartner für Ihre Fragen zum Datenschutz

In unserer Unternehmensgruppe gibt es einen Konzerndatenschutzbeauftragten, den Sie unter diesen Kontaktdaten erreichen:

ABN AMRO Bank N.V.
Global Privacy Officer
Gustav Mahlerlaan 10
1082 PP Amsterdam, Niederlande
E-Mail: privacy.office@nl.abnamro.com

Welche Quellen und Daten nutzen wir?

Was sind personenbezogene Daten?

In diesen Datenschutzhinweisen geht es um die Verwendung von personenbezogenen Daten (Art. 4 Nr. 2 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung [DSGVO]). Personenbezogene Daten sind Angaben, die sich entweder direkt auf Sie als natürliche Person beziehen oder mit Ihnen in Verbindung gebracht werden können, also auf Sie beziehbar sind. Für uns relevante personenbezogene Daten sind insbesondere Ihre Personalien (Name, Adresse, Geburtstag und -ort und Staatsangehörigkeit), Kontaktdaten (Telefon, E-Mail-Adresse), Geschlecht, Familienstand, Steuer-ID, FATCA-Status, Legitimationsdaten

(z. B. Ausweisdaten) und Authentifikationsdaten (z. B. Unterschriftsprobe). Darüber hinaus können dies auch Auftragsdaten (z. B. Zahlungsauftrag, Wertpapierauftrag), Daten aus der Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtungen (z. B. Zahlungsverkehr, Einlagen-, Kredit- und Depotgeschäft), Informationen über Ihren gegenwärtigen oder relevanten früheren Beruf, detaillierte Angaben zu Kenntnissen und/oder Erfahrungen mit Wertpapieren (MIFID- Status), Anlageverhalten und -strategie (Umfang, Häufigkeit, Risikobereitschaft), finanzielle Situation (Vermögen, Verbindlichkeiten, Einkünfte, Ausgaben, Bonitätsdaten, Scoring- und Ratingdaten), absehbare Änderungen in den Vermögensverhältnissen (z. B. Eintritt Rentenalter), steuerliche Informationen (z. B. Angaben zur Kirchensteuerpflicht), Werbe- und Vertriebsdaten, Dokumentationsdaten (z. B. Geeignetheitserklärung), Registerdaten (z. B. Eintragungen in das Handelsregister und das Grundbuch), Daten über Ihre Nutzung von unseren angebotenen Digitalen Diensten (z. B. Zeitpunkt des Aufrufs unserer Webseiten, Apps oder Newsletter, angeklickte Seiten von uns bzw. Einträge) sowie andere mit den genannten Kategorien vergleichbare Daten sein.

Verwenden wir auch Daten über Sie, die wir von anderen erhalten haben?

Neben den personenbezogenen Daten, die wir während unserer Geschäftsbeziehung von Ihnen erhalten haben, verarbeiten wir auch Daten über Sie, die wir nicht von Ihnen selbst erhalten haben. Soweit für die Erbringung unserer Dienstleistungen erforderlich, verarbeiten wir personenbezogene Daten, die wir von anderen Unternehmen der ABN AMRO Gruppe oder von sonstigen Dritten (z. B. anderen Kreditinstituten bei Übertrag von Konten und Depots, Bundeszentralamt für Steuern) zulässigerweise (z. B. zur Ausführung von Aufträgen, zur Erfüllung von Verträgen oder aufgrund einer von Ihnen erteilten Einwilligung) erhalten haben. Darüber hinaus verarbeiten wir personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen (z. B. Schuldnerverzeichnissen, Grundbüchern, Handels- und Vereinsregistern, Presse, Medien) zulässigerweise gewonnen haben und verarbeiten dürfen.

Wofür (Zweck der Verarbeitung) und auf welcher Rechtsgrundlage verarbeiten wir Ihre Daten?

Jeder, der Daten von Ihnen erhält und sie verarbeitet, muss dazu berechtigt sein. Das Gesetz nennt dies „eine Grundlage für die Verarbeitung“ Ihrer personenbezogenen Daten. Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten im Einklang mit den Bestimmungen der DSGVO und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) auf einer oder mehrerer der folgenden Grundlagen:

Zur Erfüllung von vertraglichen Pflichten (Art. 6 Abs. 1b DSGVO)

Um Verträge über die Erbringung von Bankgeschäften, Finanzdienstleistungen sowie Kreditgeschäften mit Ihnen schließen und durchführen zu können, machen wir von Ihren personenbezogenen Daten Gebrauch; dies schließt vorvertragliche Maßnahmen mit Ihnen und die Ausführung Ihrer Aufträge sowie aller mit dem Betrieb eines Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituts erforderlichen Tätigkeiten ein. Die Zwecke der Datenverarbeitung richten sich in erster Linie nach dem konkreten Produkt (z. B. Konto, Kredit, Finanzinstrumente, Einlagen, Vermittlung) und können unter anderem Bedarfsanalysen, Beratung, Vermögensverwaltung und -analyse sowie die Durchführung von Transaktionen umfassen. Die weiteren Einzelheiten zum Zweck der Datenverarbeitung können Sie den jeweiligen Vertragsunterlagen und Geschäftsbedingungen entnehmen.

Aufgrund gesetzlicher Verpflichtung (Art. 6 Abs. 1c DSGVO) oder im öffentlichen Interesse (Art. 6 Abs. 1e DSGVO)

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten auch, weil wir gesetzlich dazu verpflichtet sind oder weil dies im öffentlichen Interesse liegt. Als Bank unterliegen wir einer Vielzahl rechtlicher Vorschriften, d. h. gesetzlichen Anforderungen (z. B. Kreditwesengesetz, Geldwäschegesetz, Wertpapierhandelsgesetz, Steuergesetzen) sowie bankaufsichtsrechtlichen Vorgaben (z. B. der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Bankenaufsicht, der Deutschen Bundesbank und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht). Zu den Zwecken der Verarbeitung gehören unter anderem die Kreditwürdigkeitsprüfung, die Identitäts- und Altersprüfung, Betrugs- und Geldwäscheprävention, die Erfüllung steuerrechtlicher Kontroll- und Meldepflichten sowie die Bewertung und Steuerung von Risiken für die Bethmann HAL und in der ABN AMRO Gruppe.

Aufgrund einer Interessenabwägung (Art. 6 Abs. 1f DSGVO) für berechnigte Belange der Bethmann HAL oder Dritter

Wir dürfen Ihre Daten auch verarbeiten, soweit dies über die eigentliche Erfüllung des Vertrags hinaus zur Wahrung unserer eigenen Interessen oder der Interessen Dritter erforderlich ist. Das nennt man ein „berechtigtes Interesse“.

Wir verwenden Ihre Daten insbesondere aus folgendem berechtigten Interesse:

- Prüfung und Optimierung von Verfahren zur Bedarfsanalyse und direkter Kundenansprache
- Werbung oder Markt- und Meinungsforschung, soweit Sie der Nutzung Ihrer Daten nicht widersprochen haben
- Geltendmachung rechtlicher Ansprüche und Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten
- Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs der Bethmann HAL
- Verhinderung und Aufklärung von Straftaten
- Videoüberwachungen zur Wahrnehmung des Hausrechts und Maßnahmen zur Gebäude- und Anlagensicherheit (z. B. Zutrittskontrollen)
- Maßnahmen zur Sicherstellung des Hausrechts
- Maßnahmen zur Geschäftssteuerung und Weiterentwicklung von Dienstleistungen und Produkten

Verwendung von Daten aufgrund Ihrer Einwilligung (Art. 6 Abs. 1a DSGVO)

Soweit Sie uns Ihre Einwilligung zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten für bestimmte Zwecke (z. B. Weitergabe von Daten im ABN AMRO Konzern, Auswertung von Zahlungsverkehrsdaten für Marketingzwecke) erteilt haben, ist die Rechtmäßigkeit dieser Verarbeitung auf Basis Ihrer Einwilligung gegeben. Lesen Sie immer sorgfältig die Informationen, die wir Ihnen über die Verwendung Ihrer personenbezogenen Daten zur Verfügung stellen, bevor Sie Ihre Einwilligung erteilen.

Eine erteilte Einwilligung können Sie jederzeit widerrufen. Dies gilt auch für den Widerruf von Einwilligungen, die Sie uns vor der Geltung der DSGVO, also vor dem 25. Mai 2018, erteilt haben. Bitte beachten

Sie allerdings, dass der Widerruf erst für die Zukunft wirkt. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Telefongespräche und elektronische Kommunikation, Videoüberwachung

Die Bethmann HAL ist seit dem 3. Januar 2018 gesetzlich verpflichtet, für Zwecke der Beweissicherung Telefongespräche und elektronische Kommunikation bei der Erbringung von Dienstleistungen, die sich auf die Annahme, Übermittlung und Ausführung von Kundenaufträgen beziehen, aufzuzeichnen. Hierzu darf die Bethmann HAL auch personenbezogene Daten erheben, verarbeiten und nutzen. Einzelheiten hierzu entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Wichtige Informationen zum Anlegerschutz im Wertpapiergeschäft“. Sofern die Bethmann HAL beabsichtigen sollte, Telefongespräche oder elektronische Kommunikation über die oben genannten gesetzlichen Verpflichtungen hinaus aufzuzeichnen, erfolgt dies nur, falls Sie zuvor Ihre Einwilligung dazu erteilt haben.

Es kann ferner sein, dass Sie von Kameras aufgenommen werden, wenn Sie die Bethmann HAL besuchen. Diese Bildaufnahmen werden unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben zu Sicherheitszwecken gemacht.

Wer bekommt Ihre Daten?

Bankintern erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf Ihre Daten, die diese zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten brauchen. Damit wir unseren Service gewährleisten und regulatorische Pflichten erfüllen können, tauschen wir auch Daten innerhalb der ABN AMRO Gruppe aus. Hierfür stellen wir personenbezogenen Daten auf Konzernebene zur Verfügung, die wir anschließend in einer vordefinierten Datenstruktur transparent aufarbeiten werden. Dies erfolgt nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Anforderungen. Wir haben technische und organisatorische Maßnahmen ergriffen, um die Einhaltung des Datenschutzes konzernweit zu sichern. Dadurch wird gewährleistet, dass die personenbezogenen Daten während des Datenverarbeitungsvorgangs auch innerhalb der ABN AMRO Gruppe dauerhaft vor Missbrauch sowie unbefugtem Zugriff geschützt werden und Ihre Persönlichkeitsrechte gewahrt bleiben.

Um ein angemessenes Sicherheitsniveau zu gewährleisten, hat die ABN AMRO Gruppe verbindliche interne Datenschutzvorschriften (Binding Corporate Rules – BCR) im Sinne der EU-Datenschutz-Grundverordnung beschlossen, die gewährleisten, dass personenbezogene Daten, die innerhalb des Konzerns ausgetauscht werden, geschützt sind. Nähere Informationen zu den Binding Corporate Rules der ABN AMRO Gruppe erhalten Sie auf der Website der ABN AMRO (www.abnamro.nl/en/personal/overabnamro/privacy/binding-corporate-rules.html).

Auch von uns eingesetzte Auftragsverarbeiter (Art. 28 DSGVO) können zu diesen genannten Zwecken personenbezogene Daten erhalten. Dies sind insbesondere Unternehmen in den Kategorien kreditwirtschaftliche Leistungen, IT-Dienstleistungen, Logistik, Druckdienstleistungen, Telekommunikation, Beratung und Consulting sowie Vertrieb und Marketing. Wir wählen diese Unternehmen sorgfältig aus. In einem Vertrag mit diesen treffen wir klare Absprachen darüber, wie sie mit Ihren Daten umgehen. Wir bleiben selbst verantwortlich, wenn wir ein anderes Unternehmen einschalten, das für uns tätig wird.

In manchen Situationen müssen wir Ihre personenbezogenen Daten auch an andere Empfänger außerhalb unseres Hauses weitergeben. Hierbei ist zunächst zu beachten, dass wir nach den zwischen Ihnen

und uns vereinbarten Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet sind, von denen wir Kenntnis erlangen (Bankgeheimnis).

Informationen über Sie dürfen wir nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten, Sie eingewilligt haben oder wir zur Erteilung einer Bankauskunft befugt sind. Unter diesen Voraussetzungen können Empfänger personenbezogener Daten z. B. sein:

- öffentliche Stellen und Institutionen (z. B. Deutsche Bundesbank, Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Europäische Bankenaufsichtsbehörde, Europäische Zentralbank, Finanzbehörden) bei Vorliegen einer gesetzlichen oder behördlichen Verpflichtung
- andere Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute oder vergleichbare Einrichtungen, an die wir zur Durchführung der Geschäftsbeziehung mit Ihnen personenbezogene Daten übermitteln (je nach Vertrag: z. B. Korrespondenzbanken, Depotbanken, Börsen, Auskunftsteile). Überweisen Sie beispielsweise Geld an eine andere Bank? Dann gelangen Ihre Daten natürlich auch an diese Bank. Anders wäre der Zahlungsverkehr nicht möglich.
- Weitere Datenempfänger können diejenigen Stellen sein, für die Sie uns Ihre Einwilligung zur Datenübermittlung erteilt bzw. für die Sie uns vom Bankgeheimnis gemäß Vereinbarung oder Einwilligung befreit haben.

Vermittler

Wir arbeiten auch mit Vermittlern. Es kann also sein, dass Sie über einen Vermittler einen Kreditvertrag mit uns abgeschlossen haben. Dieser Vermittler verarbeitet Ihre personenbezogenen Daten und ist selbst für die Verwendung von personenbezogenen Daten verantwortlich. Weitere Informationen über die Verwendung Ihrer personenbezogenen Daten durch einen Vermittler sollten Sie auf der Website dieses Vermittlers finden.

Besteht für Sie eine Pflicht zur Bereitstellung von Daten?

Für unsere Geschäftsbeziehung müssen Sie nur diejenigen personenbezogenen Daten bereitstellen, die für die Begründung, Durchführung und Beendigung einer Geschäftsbeziehung und die Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten erforderlich sind oder zu deren Erhebung wir gesetzlich verpflichtet sind. Ohne diese personenbezogenen Daten werden wir in der Regel keinen Vertrag mit Ihnen schließen können. Wenn wir während der Laufzeit eines Vertrags personenbezogene Daten von Ihnen benötigen und Sie uns diese personenbezogenen Daten nicht zur Verfügung stellen, werden wir die Ausführung des Auftrags ablehnen müssen oder einen bestehenden Vertrag nicht mehr erfüllen können und gegebenenfalls beenden müssen.

Insbesondere sind wir nach den geldwäscherechtlichen Vorschriften verpflichtet, Sie vor der Begründung der Geschäftsbeziehung beispielsweise anhand Ihres Personalausweises zu identifizieren und dabei Ihren Namen, Geburtsort, Ihr Geburtsdatum, Ihre Staatsangehörigkeit sowie Ihre Wohnanschrift zu erheben. Damit wir dieser gesetzlichen Verpflichtung nachkommen können, haben Sie uns nach dem Geldwäschegesetz die notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und sich im Laufe der Geschäftsbeziehung ergebende Änderungen unverzüglich anzuzeigen. Sollten Sie uns die

notwendigen Informationen und Unterlagen nicht zur Verfügung stellen, dürfen wir die von Ihnen gewünschte Geschäftsbeziehung nicht aufnehmen.

Verwendung Ihrer Daten für Direktmarketing

Wir möchten Ihnen gerne relevante Produkte und Dienstleistungen anbieten, die wir für Sie als geeignet erachten. Damit dies möglich ist, verwenden wir Ihre personenbezogenen Daten, die wir von Ihnen erhalten haben, sowie Daten aus anderen Quellen.

Um relevante Produkte und Dienstleistungen anbieten zu können, bedienen wir uns unserer bankinternen Systeme. Alle relevanten Informationen, die wir über Sie haben, werden hierin unter anderem auch für Direktmarketing-Zwecke gesammelt. Um Ihnen relevante Angebote unterbreiten zu können, wenden wir Kundenauswahlprozesse an.

Wenn wir Ihre personenbezogenen Daten für Direktmarketing nutzen, haben Sie ein Widerspruchsrecht. Sie können von diesem Recht jederzeit Gebrauch machen. Sie haben außerdem das Recht, der Erstellung eines personalisierten Kundenprofils für Direktmarketing-Zwecke zu widersprechen.

Inwieweit werden Ihre personenbezogenen Daten für die Profilbildung (Scoring) genutzt?

Wir verarbeiten teilweise Ihre personenbezogenen Daten automatisiert mit dem Ziel, bestimmte persönliche Aspekte zu bewerten (Profiling). Wir setzen Profiling beispielsweise in folgenden Fällen ein:

- Aufgrund gesetzlicher und regulatorischer Vorgaben sind wir zur Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und vermögensgefährdenden Straftaten verpflichtet. Dabei werden auch Datenauswertungen (unter anderem im Zahlungsverkehr) vorgenommen. Diese Maßnahmen dienen zugleich auch Ihrem Schutz.
- Um Sie zielgerichtet über Produkte informieren und beraten zu können, setzen wir Auswertungsinstrumente ein. Diese ermöglichen eine bedarfsgerechte Kommunikation und Werbung einschließlich Markt- und Meinungsforschung.

Zur Beurteilung Ihrer Kreditwürdigkeit nutzen wir das Scoring. Dabei wird die Wahrscheinlichkeit berechnet, mit der ein Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen vertragsgemäß nachkommen wird. In die Berechnung können beispielsweise Einkommensverhältnisse, Ausgaben, bestehende Verbindlichkeiten, Beruf, Arbeitgeber, Beschäftigungsdauer, Erfahrungen aus der bisherigen Geschäftsbeziehung, vertragsgemäße Rückzahlung früherer Kredite sowie Informationen von Kreditauskunfteien einfließen. Das Scoring beruht auf einem mathematisch-statistisch anerkannten und bewährten Verfahren. Die errechneten Score-Werte unterstützen uns bei der Entscheidungsfindung für Produktabschlüsse und gehen in das laufende Risikomanagement ein.

Inwieweit gibt es eine automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall?

Zur Begründung und Durchführung der Geschäftsbeziehung nutzen wir grundsätzlich keine vollautomatisierte Entscheidungsfindung gemäß Art. 22 DSGVO. Sollten wir diese Verfahren in Einzelfällen einsetzen, werden wir Sie hierüber gesondert informieren, sofern dies gesetzlich vorgegeben ist.

Werden personenbezogene Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermittelt?

Wir setzen Dienste ein, deren Anbieter teilweise in Drittländern sitzen, deren Datenschutzniveau möglicherweise nicht dem der EU entspricht. Soweit dies der Fall ist und die Europäische Kommission für diese Länder keinen Angemessenheitsbeschluss erlassen hat, treffen wir entsprechende Vorkehrungen, um ein angemessenes Datenschutzniveau für etwaige Datenübertragungen zu gewährleisten. Hierzu zählen beispielsweise Standardvertragsklauseln der EU. Wo dies nicht möglich ist, stützen wir die Datenübermittlung auf Ausnahmen des Art. 49 DSGVO, insbesondere auf Ihre ausdrückliche Einwilligung oder die Erforderlichkeit der Übermittlung zur Vertragserfüllung.

Sofern eine Drittstaatenübermittlung vorgesehen ist und kein Angemessenheitsbeschluss oder geeignete Garantien vorliegen, ist es möglich, dass Behörden im jeweiligen Drittland Zugriff auf die übermittelten Daten erlangen können und dass eine Durchsetzbarkeit Ihrer Betroffenenrechte nicht vollständig gewährleistet werden kann.

Wie lange werden wir Ihre personenbezogenen Daten aufbewahren?

Wir verarbeiten und speichern Ihre personenbezogenen Daten, solange es für die Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten erforderlich ist.

Soweit erforderlich und gesetzlich zulässig, verarbeiten und speichern wir Ihre personenbezogenen Daten für die Dauer unserer Geschäftsbeziehung, was beispielsweise auch die Anbahnung und die Abwicklung eines Vertrags umfasst. Dabei ist zu beachten, dass unsere Geschäftsbeziehung ein Dauerschuldverhältnis ist, das auf Jahre angelegt ist.

Sind die Daten für die Erfüllung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten nicht mehr erforderlich, werden diese regelmäßig gelöscht, es sei denn, deren – befristete – Weiterverarbeitung oder Aufbewahrung ist insbesondere zu folgenden Zwecken erforderlich:

- Erfüllung von Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten, die sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch (HGB), der Abgabenordnung (AO), dem Kreditwesengesetz (KWG), dem Geldwäschegesetz (GwG) und dem Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) ergeben
- Erhaltung von Beweismitteln im Rahmen der gesetzlichen Verjährungsvorschriften, insbesondere nach den §§ 195 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB).

Welche Datenschutzrechte haben Sie?

Jede betroffene Person hat das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO, das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DSGVO, das Recht auf Löschung nach Art. 17 DSGVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit aus Art. 20 DSGVO. Beim Auskunftsrecht und beim Löschungsrecht gelten die Einschränkungen nach §§ 34 und 35 BDSG. Darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde (Art. 77 DSGVO i. V. m. § 19 BDSG).

Eine erteilte Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten können Sie jederzeit uns gegenüber widerrufen.

Informationen über Ihr Widerspruchsrecht nach Art. 21 DSGVO

1. Einzelfallbezogenes Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO (Datenverarbeitung im öffentlichen Interesse) und Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f der Datenschutz-Grundverordnung (Datenverarbeitung auf der Grundlage einer Interessenabwägung) erfolgt, Widerspruch einzulegen; dies gilt auch für ein auf diese Bestimmung gestütztes Profiling im Sinne von Art. 4 Nr. 4 DSGVO, das wir zur Bonitätsbewertung oder für Werbezwecke einsetzen.

Legen Sie Widerspruch ein, werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeiten, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Der Widerspruch kann formfrei erfolgen und sollte möglichst gerichtet werden an:

ABN AMRO Bank N.V. Frankfurt Branch
Privacy Officer
Postfach 10 06 32
60006 Frankfurt am Main
Telefon: +49 69 2177-0
E-Mail: datenschutz@de.abnamro.com

2. Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung von Daten zu Werbezwecken

In Einzelfällen verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten, um Direktwerbung zu betreiben. Sie haben das Recht, jederzeit Widerspruch gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten zum Zwecke derartiger Werbung einzulegen; dies gilt auch für das Profiling, soweit es mit solcher Direktwerbung in Verbindung steht. Widersprechen Sie der Verarbeitung für Zwecke der Direktwerbung, so werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr für diese Zwecke verarbeiten.

Darüber hinaus können Sie uns jederzeit mitteilen, dass Sie kein Angebot für unsere Produkte und Dienstleistungen erhalten möchten.

Der Widerspruch kann formfrei erfolgen und sollte möglichst gerichtet sein an:

ABN AMRO Bank N.V. Frankfurt Branch
Privacy Officer
Postfach 10 06 32
60006 Frankfurt am Main
Telefon: +49 69 2177-0
E-Mail: datenschutz@de.abnamro.com

Haben Sie eine Beschwerde oder ist noch etwas unklar?

Nehmen Sie gerne Kontakt mit uns auf, wenn Sie Fragen zu den vorliegenden Datenschutzhinweisen haben. Wir helfen Ihnen gerne. Neben dem Datenschutzbeauftragten steht Ihnen hierfür unsere Abteilung

Beschwerdemanagement zur Verfügung. Insbesondere, wenn Sie nicht damit einverstanden sind, wie wir mit Ihren Daten umgehen, können Sie eine Beschwerde bei der

ABN AMRO Bank N.V. Frankfurt Branch
Beschwerdemanagement
Postfach 10 06 32
60006 Frankfurt am Main

einreichen. Sie haben auch das Recht, eine Beschwerde bei der zuständigen Datenschutzbehörde einzureichen. Für Beschwerden im Zusammenhang mit der deutschen Niederlassung der ABN AMRO Bank N.V. in Frankfurt ist der Hessische Datenschutzbeauftragte, Gustav-Stresemann-Ring 1, 65189 Wiesbaden, die zuständige Datenschutz-Aufsichtsbehörde. Weitere Informationen finden Sie unter:

www.datenschutz.hessen.de

Im Falle von grenzüberschreitender Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist grundsätzlich die Behörde am Sitz der Hauptniederlassung in den Niederlanden zuständig.

Autoriteit Persoonsgegevens
PO Box 93374
2509 AJ DEN HAAG

<https://autoriteitpersoonsgegevens.nl/en/contact-dutch-dpa/contact-us>

Hinweis zur Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß EU-Geldtransferverordnung

Die „Verordnung (EU) 2015/847 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers“ (EU-Geldtransferverordnung) dient dem Zweck der Verhinderung, Aufdeckung und Ermittlung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bei Geldtransfers. Sie verpflichtet die Bethmann HAL, bei der Ausführung von Geldtransfers Angaben zum Auftraggeber (Zahler) und Begünstigten (Zahlungsempfänger) zu prüfen und zu übermitteln. Diese Angaben bestehen aus Name und Kundenkennung von Zahler und Zahlungsempfänger und der Adresse des Zahlers. Bei Geldtransfers innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums kann auf die Weiterleitung der Adresse des Zahlers zunächst verzichtet werden, jedoch kann gegebenenfalls diese Angabe vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers angefordert werden. Bei der Angabe von Name und gegebenenfalls Adresse nutzt die Bethmann HAL die in ihren Systemen hinterlegten Daten, um den gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen. Mit der Verordnung wird erreicht, dass aus den Zahlungsverkehrsdatensätzen selbst immer eindeutig bestimmbar ist, wer Zahler und Zahlungsempfänger ist. Das heißt auch, dass die Bethmann HAL Zahlungsdaten überprüfen, Nachfragen anderer Kreditinstitute zur Identität des Zahlers bzw. Zahlungsempfängers beantworten und auf Anfrage diese Daten den zuständigen Behörden zur Verfügung stellen muss.

IV. Wichtige Informationen zum Anlegerschutz im Wertpapiergeschäft

Telefonaufzeichnung und Aufzeichnung elektronischer Kommunikation

Die Bethmann HAL ist gesetzlich verpflichtet, für Zwecke der Beweissicherung Telefongespräche und elektronische Kommunikation bei der Erbringung von Dienstleistungen, die sich auf die Annahme, Übermittlung und Ausführung von Kundenaufträgen beziehen, aufzuzeichnen. Dies gilt auch dann, wenn das Telefongespräch oder die elektronische Kommunikation nicht zum Abschluss einer solchen Dienstleistung führt. Hierzu darf die Bethmann HAL personenbezogene Daten erheben, verarbeiten und nutzen. Eine Kopie der Aufzeichnungen über diese Gespräche und Kommunikation wird über einen Zeitraum von fünf Jahren und – sofern seitens der zuständigen Behörde gewünscht – über einen Zeitraum von maximal sieben Jahren gespeichert.

Die Bethmann HAL stellt Ihnen auf Ihre Bitte hin innerhalb von fünf Jahren bzw. bei entsprechender Anforderung der zuständigen Behörde bis zu sieben Jahre seit dem Telefongespräch bzw. der elektronischen Kommunikation eine Kopie der Aufzeichnungen zur Verfügung.

Sie bzw. Ihre Bevollmächtigten sind berechtigt, der Bethmann HAL jederzeit mitzuteilen, wenn Sie bzw. Ihre Bevollmächtigten mit einer Aufzeichnung nicht einverstanden sein sollten. Die Mitteilung ist schriftlich, mündlich oder per E-Mail an die Bethmann HAL zu richten. Falls Sie oder Ihre Bevollmächtigten der Aufzeichnung der Telefongespräche oder elektronischen Kommunikation widersprechen sollten, ist die Bethmann HAL nicht berechtigt, telefonisch oder mittels elektronischer Kommunikation veranlasste Wertpapierdienstleistungen zu erbringen.

Sofern die Bethmann HAL beabsichtigen sollte, Telefongespräche oder elektronische Kommunikation über die oben genannten gesetzlichen Verpflichtungen hinaus aufzuzeichnen, erfolgt dies nur, falls zuvor die Zustimmung dazu erteilt worden ist.

Informationen über anfallende Kosten

Anfallende Kosten bei Geschäften mit Finanzinstrumenten werden Ihnen vor der Durchführung einer Transaktion ausgewiesen. Unter anderem werden Sie eine Angabe über die Gesamtkosten einer Transaktion erhalten.

Dieser Pflicht kommen wir nach, indem wir Ihnen einmal im Jahr ein sogenanntes „Kostenpaket“ zur Verfügung stellen. Es beinhaltet ein individuelles Kostentableau sowie Kosten-Beispiele auf der Basis Ihrer persönlichen Preisvereinbarung.

Falls Sie außerhalb einer Vermögensverwaltung komplexe Finanzinstrumente erwerben möchten, stellen wir Ihnen vorab zusätzlich eine auf das konkrete Geschäft bezogene Kostenaufstellung bereit.

Kunden, die von einem externen Vermögensverwalter oder externen Anlageberater betreut werden, erhalten Informationen nur über solche Kosten, die ihnen die Bethmann HAL in Rechnung stellt.

Umgang mit Zuwendungen

Die Bethmann HAL kann im Zusammenhang mit Wertpapiergeschäften umsatzabhängige Vertriebs-, Platzierungs- oder Vertriebsfolgeprovisionen von Wertpapieremittenten und Fondsgesellschaften,

sonstige Geldleistungen sowie geldwerte Vorteile (Zuwendungen) erhalten. Weitere Einzelheiten können der Regelung unter Ziffer 3 der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte („Verzicht des Kunden auf Herausgabe von Vertriebsvergütungen, die als Zuwendung gelten“) sowie den Grundsätzen für den Umgang mit Interessenkonflikten entnommen werden. Sämtliche Zuwendungen werden Ihnen als Auftraggeber in geeigneter Weise offengelegt.

Monetäre Zuwendungen in Form von Vertriebsvergütungen, also Provisionen, Gebühren und sonstige Geldleistungen, die die Bethmann HAL insbesondere von Dritten (z. B. Produktherstellern) erhält, leitet die Bethmann HAL bei vielen Vertragsmodellen an die Kunden weiter. In der Vermögensverwaltung ist das Einbehalten monetärer Zuwendungen durch die Bethmann HAL ohnehin generell verboten.

Bei der Anlageberatung bietet die Bethmann HAL Vertragsarten an, die wahlweise die Auskehrung oder den Einbehalt monetärer Zuwendungen durch die Bethmann HAL vorsehen. Soweit die Bethmann HAL monetäre Zuwendungen einbehält, sind diese darauf ausgelegt, in angemessenem Umfang die Qualität der für den Kunden erbrachten Dienstleistung zu verbessern, und stehen der ordnungsgemäßen Erbringung der Dienstleistung im Interesse des Kunden nicht entgegen.

Geringfügige nicht monetäre Zuwendungen darf die Bethmann HAL generell – sogar im Zusammenhang mit der Erbringung von Vermögensverwaltungsdienstleistungen – behalten, wenn diese geeignet sind, die Qualität der erbrachten Vermögensverwaltung zu verbessern, und hinsichtlich ihres Umfangs und ihrer Art vertretbar und verhältnismäßig sind und daher nicht vermuten lassen, dass sie die Pflicht der Bethmann HAL, im bestmöglichen Interesse ihrer Kunden zu handeln, beeinträchtigen. Hierzu können gehören:

- Informationen oder Dokumentationen zu Finanzinstrumenten
- Werbematerial
- Teilnahme an Konferenzen, Seminaren und anderen Bildungsveranstaltungen
- Bewirtungen, die eine vertretbare Geringfügigkeitsschwelle nicht überschreiten

Bei der Vermögensverwaltung sowie der Anlageberatung, für die eine Auskehrung von monetären Zuwendungen vereinbart ist, wird die Bethmann HAL die Auskehrung von monetären Zuwendungen an die Kunden unmittelbar nach dem Erhalt vom Zuwendungsgeber vornehmen. Sobald die Zahlung vom Zuwendungsgeber bei der Bethmann HAL eingeht, wird sie diese vollumfänglich und in der Regel binnen eines Bankarbeitstags Ihrem Konto gutschreiben (Zuflussprinzip). Die Buchung können Sie Ihrem Kontoauszug entnehmen. Die dazugehörige Abrechnung erhalten Sie quartalsweise.

Zudem sind wir gesetzlich verpflichtet, Ihnen die genaue Höhe der Zuwendungen für ein konkretes Wertpapiergeschäft bereits vor dem Geschäftsabschluss mitzuteilen. Steht die genaue Höhe der Zuwendung vor Geschäftsabschluss noch nicht fest, werden wir Ihnen stattdessen vor Geschäftsabschluss die Art und Weise der Berechnung offenlegen und Sie nachträglich über die genaue Höhe der Zuwendung unterrichten. Während einer laufenden Geschäftsbeziehung werden wir Sie mit dem von uns bereitgestellten Kostenausweis mindestens einmal jährlich im Nachhinein individuell auch über die tatsächliche Höhe der Zuwendungen unterrichten.

Informationen zur Anlageberatung

Die Bethmann HAL bietet derzeit ausschließlich Anlageberatung an, die keine unabhängige Honoraranlageberatung im Sinne des Wertpapierhandelsgesetzes ist. Das bedeutet, dass sie Zuwendungen gemäß § 70 Wertpapierhandelsgesetz für Wertpapierdienstleistungen von Dritten empfangen und behalten darf, sofern mit Ihnen nichts anderes vereinbart worden ist.

a. Grundsätze bei der Auswahl von Finanzinstrumenten

Die Bethmann HAL verfügt über eine offene Produktarchitektur. Das bedeutet, dass Schwerpunkt der Anlageberatung Finanzinstrumente unterschiedlichster Emittenten sind. Allerdings können auch Finanzinstrumente, die von Gesellschaften der ABN AMRO Gruppe emittiert werden, Gegenstand der Anlageberatung sein.

Die Berater der Bethmann HAL beraten dabei ausschließlich zu Finanzinstrumenten, die zuvor in das Produktuniversum der Bethmann HAL aufgenommen worden sind. Das Produktuniversum besteht aus den Finanzinstrumenten, die die Bethmann HAL nach einem festgelegten Prozess aufgrund bestimmter Kriterien überprüft und damit für grundsätzlich tauglich befunden hat, Gegenstand der Anlageberatung zu werden. Das Produktuniversum ist Änderungen unterworfen, weil Finanzinstrumente des Produktuniversums fortlaufend überwacht und gegebenenfalls ausgetauscht werden. Die Bethmann HAL kann daher entscheiden, zu bestimmten Finanzinstrumenten nicht mehr zu beraten oder neue Finanzinstrumente in das Produktuniversum aufzunehmen.

Insbesondere folgende Produktgruppen können Gegenstand der Anlageberatung sein:

- Aktien und Aktienzertifikate
- Anleihen
- Geldmarktinstrumente
- Zins-, Kredit-, Währungs- und Aktienderivate
- finanzielle Differenzgeschäfte
- verbriefte Derivate (z. B. Zertifikate und Optionsscheine)
- Exchange Traded Funds (ETFs), Exchange Traded Notes (ETNs) und Exchange Traded Commodities (ETCs)
- Emissionszertifikate
- Investmentfonds (OGAW-Fonds und Alternative Investmentfonds (AIF))

b. Auswahl von Finanzinstrumenten für das Produktuniversum

Bei der Auswahl von Finanzinstrumenten kooperiert die Bethmann HAL mit weiteren Konzerngesellschaften der ABN AMRO Gruppe. Hierbei unterscheidet sich die Vorgehensweise nach Produktgruppen wie folgt:

1. Wie werden Aktien, Geldmarktinstrumente und Anleihen für das Produktuniversum ausgewählt?

Die Analyse der Aktien-, Anleihen- und Geldmarktinstrumente erfolgt durch das Research-Team der ABN AMRO Bank N.V. Dabei stützt sich das Team unter anderem auf Analysen von Morningstar Research Inc. (Aktien) und CreditSights. Ferner können auch weitere geeignete Ausarbeitungen von Dritten hinzugezogen werden.

2. Wie werden Zertifikate und Exchange Traded Commodities (ETCs) für das Produktuniversum ausgewählt?

Die Auswahl der Emittenten erfolgt für die gesamte ABN AMRO Gruppe einheitlich durch ein Spezialisten-Team. Bei Zertifikaten legen sie besonderen Wert auf den Emittenten. Kriterien für die Auswahl sind unter anderem das sogenannte Rating des Emittenten, also beispielsweise die Bonitätseinstufung durch die Ratingagentur Standard & Poor's. Bei der Auswahl der einzelnen Finanzinstrumente beachtet die Bethmann HAL einen umfangreichen Anforderungskatalog, der die Kriterien detailliert beschreibt.

3. Wie werden Investmentfonds für das Produktuniversum ausgewählt?

Die Auswahl von Investmentfonds folgt in einem zweistufigen Verfahren.

Die Erstauswahl nehmen Spezialisten der ABN AMRO Gruppe vor. Diese verfügen über langjährige Erfahrung in der Analyse von Investmentfonds, der Auswahl von Fondsmanagern, der Portfolioanalyse und der Risikokontrolle. Hierbei werden Kriterien wie die relevante Erfahrung des Fondsmanagers, die Anlageziele, der Investmentprozess, das Risikomanagement sowie finanzmathematische Risikokennzahlen (z. B. Volatilität, Sharpe Ratio) herangezogen.

Basierend auf den Empfehlungen dieser Spezialisten wählen die Fondsexperten der Bethmann HAL in einem zweiten Schritt besonders empfehlenswerte Investmentfonds aus.

4. Wie werden ETFs für das Produktuniversum ausgewählt?

Bei der Auswahl von ETFs werden diverse Kriterien herangezogen, um eine Auswahl von ETFs vorzuhalten. Eine wesentliche Rolle spielt dabei der Emittent. Weitere Kriterien sind insbesondere, ob die ETFs möglichst kosteneffizient, fungibel und indexnah sind. Schließlich ist die Qualität der bereitgestellten Informationen durch die ETFs maßgeblich.

5. Wie werden Finanzinstrumente im Beteiligungsbereich in Form von sogenannten AIF – Alternative Investment Fonds – für das Produktuniversum ausgewählt?

Der Markt für Beteiligungsprodukte wird kontinuierlich von einem spezialisierten Fachbereich innerhalb der Bethmann HAL beobachtet. Bei der Auswahl von Publikums-AIF und Spezial-AIF werden insbesondere der Anbieter sowie die Produktkonzeption berücksichtigt. Grundlage bilden die Verkaufsprospekte und Angebotsunterlagen des Anbieters, ferner können im Einzelfall auch externe Informationsquellen wie etwa Medien oder allgemein verfügbare Marktberichte herangezogen werden.

6. Welche Rolle spielt das Thema Nachhaltigkeit?

Auch Nachhaltigkeitsaspekte werden bei der Aufnahme von Finanzinstrumenten in das Produktuniversum berücksichtigt. Zum einen wird sichergestellt, dass Instrumente mit Bezug zu generellen Ausschlüssen, insbesondere geschäftliche Aktivität in Entwicklung, Herstellung und Vertrieb von Kontroversen Waffen (Nuklearwaffen, Clustermunition u. a.), nicht in das Produktuniversum aufgenommen werden. Des Weiteren halten wir für von uns zur Empfehlung bereitgestellte Aktien, Anleihen und Fonds Daten vor, die so aufbereitet sind, dass unsere Berater diese mit Ihren Nachhaltigkeitspräferenzen abgleichen können.

c. Individuelle Auswahl von Finanzinstrumenten durch den Berater in der Anlageberatung

Bei der Anlageberatung handelt es sich um eine Wertpapierdienstleistung, für die die einschlägigen Vorschriften insbesondere des Wertpapierhandelsgesetzes gelten. Diesen Vorschriften folgen die Berater.

Die Berater berücksichtigen bei der Anlageberatung ausschließlich die Finanzinstrumente des Produktuniversums. Zu den Auswahlkriterien bei der Anlageberatung gehören dabei unter anderem die individuelle Risikoneigung, die persönliche Situation des Kunden, die Höhe des Gesamtvermögens, der zeitliche Anlagehorizont sowie die Anlageziele einschließlich etwaiger Nachhaltigkeitspräferenzen eines Kunden.

Berücksichtigung finden auch die Zielmärkte der Finanzinstrumente.

Bei der konkreten Auswahl der Finanzinstrumente berücksichtigen die Berater zudem stets die Kosten und die Komplexität von Finanzinstrumenten und empfehlen Finanzinstrumente, die den Kundenbedürfnissen bei möglichst geringen Kosten und möglichst geringer Komplexität gerecht werden. Bei der Suche danach werden ausschließlich Finanzinstrumente berücksichtigt, die zum Produktuniversum gehören.

Wird bei der Anlageberatung zugleich eine Kauf- und eine Verkaufsempfehlung ausgesprochen, führt die Bethmann HAL eine Kosten-Nutzen-Analyse dieser Umschichtung durch, um sicherzustellen, dass der Nutzen die entstehenden Kosten übersteigt.

d. Geeignetheitserklärung

Privatkunden erhalten nach einer Anlageberatung eine Geeignetheitserklärung. Professionelle Kunden und geeignete Gegenparteien erhalten hingegen keine Geeignetheitserklärung.

In einer Geeignetheitserklärung wird Ihnen für jedes empfohlene Finanzinstrument erläutert, weshalb dieses für Sie geeignet ist. Mit der Geeignetheitserklärung haben Sie eine fundierte Entscheidungsgrundlage, die Sie nach dem Beratungsgespräch nutzen können, um Ihre Anlageentscheidungen zu treffen. Grundsätzlich erst dann, wenn Sie die Geeignetheitserklärung erhalten haben, können Sie die Empfehlung der Bethmann HAL umsetzen.

Falls Sie die Anlageberatung telefonisch in Anspruch nehmen, besteht für Sie dennoch auf Ihren ausdrücklichen Wunsch die Möglichkeit, Ihre Anlageentscheidung sofort zu treffen und dem Kundenberater Ihre Orders telefonisch aufzugeben. Die Geeignetheitserklärung erhalten Sie dann unmittelbar im Nachgang an die Anlageberatung.

Auch dann, wenn die Bethmann HAL Ihnen bestimmte Wertpapierdienstleistungen empfiehlt, erhalten Sie eine Geeignetheitserklärung hinsichtlich dieser Dienstleistungen.

Soweit nicht anderweitig mit Ihnen vereinbart, führt die Bethmann HAL bei der Anlageberatung grundsätzlich keine regelmäßige Überprüfung der Geeignetheit der von Ihnen gehaltenen Finanzinstrumente aus.

Die Prüfung der Geeignetheit dient dazu, der Bethmann HAL zu ermöglichen, im Interesse ihrer Kunden zu handeln. Wesentliche Grundlage der Geeignetheitsprüfung bleiben die „Angaben nach WpHG“, der sogenannte WpHG-Bogen. Die darin der Bethmann HAL gegenüber gemachten Angaben dienen dazu, in Ihrem besten Interesse zu handeln. Unzutreffende Angaben durch den Kunden können dazu führen, dass Ihnen ein Finanzinstrument empfohlen wird, das für Sie möglicherweise nicht geeignet ist.

Kunden, die von einem externen Vermögensverwalter oder externen Anlageberater betreut werden, erhalten keine Geeignetheitserklärung von der Bethmann HAL.

Angaben für die Zielmarktbestimmungen für Finanzinstrumente

Für jedes Finanzinstrument, das die Bethmann HAL anbietet oder empfiehlt, wird sie einen Zielmarkt festlegen. Der Zielmarkt beschreibt, für welche Arten von Anlegern das Finanzinstrument typischerweise passend ist. Zu den Kriterien gehören dabei unter anderem Kenntnisse und Erfahrungen, Anlagehorizont oder die Einstufung als Privatkunde, professioneller Kunde oder geeignete Gegenpartei.

Ob Sie ein Kunde sind, der dem Zielmarkt eines Finanzinstruments angehört, werden wir bei der Anlageberatung berücksichtigen. Nur in begründeten Ausnahmefällen werden wir Ihnen Finanzinstrumente empfehlen, bei denen Sie nicht zum Zielmarkt des Finanzinstruments gehören. Dies kann etwa der Fall sein, wenn eine solche Empfehlung dem Zweck der Risikoabsicherung oder der Diversifikation Ihres Portfolios dient.

Falls unsere Empfehlungen Finanzinstrumente betreffen, zu deren Zielmarkt wir Sie nicht zählen, werden wir Ihnen das vor dem Kauf ausdrücklich mitteilen, sodass Sie dies bei Ihrer Anlageentscheidung berücksichtigen können.

Im beratungsfreien Geschäft bzw. im reinen Ausführungsgeschäft stehen uns möglicherweise nicht alle Informationen zur Verfügung, die für einen vollständigen Zielmarktabgleich erforderlich sind (z. B. Informationen über Ihre Anlageziele). Deshalb werden wir im beratungsfreien Geschäft generell einen Zielmarktabgleich nur anhand der uns vorliegenden Informationen zur Kundenkategorie und zu Ihren Kenntnissen und Erfahrungen mit Wertpapiergeschäften durchführen. Sofern Sie uns diesbezüglich keine oder nur eingeschränkte Angaben etwa in einem WpHG-Bogen gemacht haben, werden wir den Zielmarktabgleich nur auf der Basis der eingeschränkten Informationen und damit gegebenenfalls unvollständig oder gar nicht durchführen können. Wenn wir keinen oder nur einen eingeschränkten Zielmarktabgleich durchführen können, werden wir Sie darauf gesondert hinweisen. Ergibt der Abgleich, dass Sie nicht zum Zielmarkt gehören, werden wir Ihnen dies ebenfalls ausdrücklich mitteilen.

Auch wenn Sie Kunde der Vermögensverwaltung sind, prüfen wir für Sie, ob Sie in den Zielmarkt derjenigen Finanzinstrumente, die wir für Sie erwerben, fallen. In der Vermögensverwaltung können Finanzinstrumente erworben werden, auch wenn Kunden nicht zu deren Zielmarkt gehören, etwa wenn ein Erwerb vor dem Hintergrund einer Diversifikation des verwalteten Portfolios insgesamt gerechtfertigt ist.

Sofern Bevollmächtigte für Sie handeln, werden wir bei den Zielmarktkriterien, die sich auf die Kenntnisse und Erfahrungen von Anlegern beziehen, auf diejenigen Ihres Bevollmächtigten abstellen. Bei allen sonstigen Zielmarktkriterien stellen wir auf Sie als Kunden ab.

Die Bethmann HAL behält sich vor, den Auftrag zum Kauf von Finanzinstrumenten abzulehnen, wenn es ihr nicht mit vertretbarem Aufwand möglich ist, einen Zielmarkt für die von Ihnen gewünschten Finanzinstrumente zu bestimmen. Dies kann insbesondere bei Finanzinstrumenten der Fall sein, die außerhalb der EU emittiert werden und bei denen der Hersteller seinerseits keinen Zielmarkt bestimmt hat.

Kundeneinstufung

Gesetzliche Vorschriften des Wertpapierrechts verpflichten Banken, ihre Kunden nach deren Grad an Schutzbedürftigkeit bei Wertpapiergeschäften in eine von drei Kundengruppen einzustufen. Je nach ihren Kenntnissen, Erfahrungen, Sachverstand und weiteren Kriterien haben Banken ihre Kunden als „Privatkunde“, „professioneller Kunde“ oder „geeignete Gegenpartei“ zu behandeln. Mit der Zuordnung zu einer dieser Kundengruppen geht die Pflicht von Banken einher, unterschiedliche Verhaltens- und Organisationspflichten bei Wertpapiergeschäften zu beachten.

Sofern Kunden nicht die Eigenschaften aufweisen, die zu einer Einstufung als professioneller Kunde oder geeignete Gegenpartei führen, stuft die Bethmann HAL ihre Kunden stets als Privatkunden ein. Mit der Einstufung als Privatkunde geht das höchste Anlegerschutzniveau einher.

Wenn Kunden in eine andere Kundengruppe wechseln möchten, können sie dies bei der Bethmann HAL beantragen. Die Bethmann HAL prüft dann, ob bei dem Kunden die Voraussetzungen dafür vorliegen, in der von ihm gewünschten Kundengruppe geführt zu werden, und wird dem Kunden das Ergebnis der Prüfung mitteilen.

Sofern ein Kunde nicht als „Privatkunde“ eingestuft ist, verzichtet dieser auf die wesentlichen Schutzvorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) und der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565, die ausschließlich für Privatkunden gelten. Diese sind nachfolgend näher dargestellt:

a. Geeignetheitsprüfung

Die Bethmann HAL muss vom Kunden alle Informationen über seine Kenntnisse und Erfahrungen in Bezug auf Geschäfte mit bestimmten Arten von Finanzinstrumenten oder Wertpapierdienstleistungen, über seine finanziellen Verhältnisse, einschließlich seiner Fähigkeit, Verluste zu tragen, und über seine Anlageziele, einschließlich seiner Risikotoleranz und etwaiger Nachhaltigkeitspräferenzen, einholen, die erforderlich sind, um dem Kunden ein Finanzinstrument oder eine Wertpapierdienstleistung empfehlen zu können, das oder die für ihn geeignet ist.

Erbringt die Bethmann HAL für einen professionellen Kunden eine Wertpapierdienstleistung, so ist sie berechtigt, davon auszugehen, dass der professionelle Kunde in Bezug auf die Produkte, Geschäfte und Dienstleistungen, für die er als professioneller Kunde eingestuft ist, über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt.

Besteht die Wertpapierdienstleistung in einer Anlageberatung für einen sogenannten „geborenen“ professionellen Kunden, der nicht auf Antrag des Kunden zu einem solchen hochgestuft worden ist, ist die

Bethmann HAL berechtigt, davon auszugehen, dass etwaige mit dem Vorgang einhergehende Anlagerisiken für den Kunden seinen Anlagezielen entsprechend finanziell tragbar sind.

b. Geeignetheitserklärung

Wenn die Bethmann HAL Anlageberatung erbringt, muss sie Privatkunden vor Vertragsschluss eine Erklärung über die Geeignetheit der Empfehlung (Geeignetheitserklärung) zur Verfügung stellen. Die Geeignetheitserklärung muss die erbrachte Anlageberatung nennen sowie erläutern, wie sie auf die Präferenzen, Anlageziele und die sonstigen Merkmale des Kunden abgestimmt wurde.

Sofern die Bethmann HAL gegenüber Privatkunden Vermögensverwaltungsleistungen anbietet, hat sie in ihren regelmäßigen Berichten gegenüber Privatkunden auch eine Erklärung darüber aufzunehmen, wie die Anlage den Präferenzen, den Anlagezielen und den sonstigen Merkmalen des Privatkunden entspricht.

Die Bethmann HAL muss Privatkunden zudem in der Geeignetheitserklärung mitteilen, ob es die empfohlenen Dienstleistungen bzw. Finanzinstrumente erforderlich machen, dass der Privatkunde deren Bestimmungen regelmäßig überprüfen lässt.

c. Angemessenheitsprüfung

Vor der Erbringung anderer Wertpapierdienstleistungen als der Anlageberatung oder Finanzportfolioverwaltung gegenüber einem Privatkunden muss die Bethmann HAL von Privatkunden deren Kenntnisse und Erfahrungen erfragen, um so zu prüfen, ob ein gewünschtes Finanzinstrument bzw. eine gewünschte Wertpapierdienstleistung für ihn angemessen ist. Die Angemessenheit ist erfüllt, wenn der Privatkunde die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen hat, um die Risiken in Zusammenhang mit der Art des gewünschten Finanzinstruments bzw. der gewünschten Wertpapierdienstleistung beurteilen zu können. Erlangt die Bethmann HAL die erforderlichen Informationen nicht, hat sie den Kunden darüber zu informieren, dass sie keine Angemessenheitsprüfung durchführen kann.

Diese Pflichten gelten jedoch nicht, soweit die Bethmann HAL ein Finanzkommissionsgeschäft, Eigenhandel, Abschlussvermittlung oder Anlagevermittlung in Bezug auf nicht komplexe Finanzinstrumente erbringt. Dann nimmt die Bethmann HAL keine Angemessenheitsprüfung vor.

Bei der Prüfung, ob für einen professionellen Kunden im Hinblick auf seine Kenntnisse, Erfahrungen sowie finanziellen Mittel ein Finanzinstrument oder eine Wertpapierdienstleistung angemessen ist, ist die Bethmann HAL berechtigt, davon auszugehen, dass professionelle Kunden über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen, um die mit den Geschäften oder der Vermögensverwaltung einhergehenden Risiken zu verstehen.

d. Produktinformationen

Im Falle einer Anlageberatung sind einem Privatkunden rechtzeitig vor dem Abschluss eines Geschäfts über Finanzinstrumente gesetzlich vorgesehene Produktinformationen zur Verfügung zu stellen. Dabei handelt es sich um wenige Seiten umfassende Ausarbeitungen, die besonderen rechtlichen Anforderungen genügen müssen. Sie unterscheiden sich je nach Produkttyp und sollen eine leichtere Vergleichbarkeit unterschiedlicher Produkte ermöglichen. Hinsichtlich „verpackter Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukten“ (kurz PRIIP) sind die gesetzlich vorgesehenen Produktinformationen auch bei Käufen ohne vorangehende Anlageberatung bereitzustellen.

e. Verbot von Vollrechtsübertragungen

Die Bethmann HAL darf sich von Privatkunden zur Besicherung oder Deckung von Verpflichtungen von Privatkunden, auch soweit diese Verpflichtungen noch nicht bestehen, keine Finanzsicherheiten in Form von Vollrechtsübertragungen gewähren lassen. Finanzsicherheiten in Form einer Vollrechtsübertragung sind die vollständige Übereignung bzw. die Zession eines Finanzaktivums zum Zwecke der Besicherung oder anderweitigen Deckung von Verbindlichkeiten.

f. Verbot von bestimmten Mitarbeiteranreizen

Die Bethmann HAL muss sicherstellen, dass sie die Leistung ihrer Mitarbeiter nicht in einer Weise vergütet oder bewertet, die mit ihrer Pflicht, im bestmöglichen Interesse der Kunden zu handeln, kollidiert. Insbesondere darf sie bei ihren Mitarbeitern weder durch Vergütungsvereinbarungen noch durch Verkaufsziele oder in sonstiger Weise Anreize dafür setzen, einem Privatkunden ein bestimmtes Finanzinstrument zu empfehlen, obwohl die Bethmann HAL dem Privatkunden ein anderes Finanzinstrument anbieten könnte, das den Bedürfnissen des Privatkunden besser entspricht.

g. Ausführungsgrundsätze

Was die bestmögliche Ausführung von Kundenaufträgen zu Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten betrifft, so ist im Hinblick auf Privatkunden vorgegeben, dass sich die bestmögliche Auftragsausführung am Gesamtentgelt zu orientieren hat, während im Hinblick auf die anderen Kundenkategorien Kriterien wie z. B. Geschwindigkeit der Ausführung, Wahrscheinlichkeit der Ausführung, Abwicklung sowie Art und Umfang des Auftrags mit berücksichtigt werden können und gegebenenfalls dazu führen, dass das Gesamtentgelt nicht ausschlaggebend ist für die Auftragsausführung. Privatkunden hat die Bethmann HAL auch mitzuteilen, wo sie Informationen über die Qualität der Ausführung für jeden von der Bethmann HAL in ihren Ausführungsgrundsätzen genannten Ausführungsplatz finden können.

h. Berichterstattung

Halten Privatkunden Positionen in kreditfinanzierten Finanzinstrumenten oder Geschäften mit Eventualverbindlichkeiten, so muss die Bethmann HAL diese Privatkunden informieren, wenn der Ausgangswert der entsprechenden Finanzinstrumente um 10 % fällt, sowie anschließend bei jedem Wertverlust in 10 %-Schritten.

i. Besondere Informationen zu Gesamtpaketen

Bietet die Bethmann HAL Wertpapierdienstleistungen verbunden mit anderen Dienstleistungen oder anderen Produkten als Gesamtpaket oder in der Form an, dass die Erbringung der Wertpapierdienstleistungen, der anderen Dienstleistungen oder der Geschäfte über die anderen Produkte Bedingung für die Durchführung der jeweils anderen Bestandteile oder des Abschlusses der anderen Vereinbarungen ist, muss sie den Kunden darüber informieren, ob die einzelnen Bestandteile auch getrennt voneinander bezogen werden können. Zudem hat sie den Kunden für jeden Bestandteil getrennt Kosten und Gebühren nachweisen.

Besteht die Wahrscheinlichkeit, dass die mit dem Gesamtpaket oder der Gesamtvereinbarung verknüpften Risiken von den mit den einzelnen Bestandteilen verknüpften Risiken abweichen, hat die Bethmann HAL die Privatkunden über die einzelnen Bestandteile, die mit ihnen verknüpften Risiken und die Art und Weise, wie ihre Wechselwirkung das Risiko beeinflusst, zu informieren.

V. Informationen über die Grundsätze für den Umgang mit Interessenkonflikten

Einleitung

Bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen oder -nebedienstleistungen (nachfolgend in diesem Abschnitt gemeinsam als „**Wertpapierdienstleistung**“ bezeichnet) durch Wertpapierdienstleistungsunternehmen lässt es sich nicht ausschließen, dass Interessenkonflikte auftreten, die für Kunden nachteilig sein können.

Die MiFID (Markets in Financial Instruments Directive) verpflichtet Wertpapierdienstleistungsunternehmen dazu, dauerhaft wirksame Vorkehrungen zu treffen, um die Interessenkonflikte, die sich auf die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen auswirken können, zu identifizieren, sie abzuwenden oder zu lösen. Die Bethmann HAL hat weitreichende Maßnahmen ergriffen, um eine Beeinträchtigung von Kundeninteressen durch Interessenkonflikte zu vermeiden und die Integrität bei der Erbringung der jeweiligen Wertpapierdienstleistung sicherzustellen.

In Übereinstimmung mit den Vorgaben des Wertpapierhandelsgesetzes informieren wir Sie nachfolgend über die Grundzüge unserer Vorkehrungen zum Umgang mit Interessenkonflikten.

Quellen und Arten von Interessenkonflikten

Als Interessenkonflikte anzusehen sind alle Konflikte zwischen den Interessen unserer Kunden einschließlich ihrer Nachhaltigkeitspräferenzen und den Interessen der Bethmann HAL einschließlich ihrer Geschäftsleitung, ihrer Mitarbeiter, mit der Bethmann HAL direkt oder indirekt durch Kontrolle verbundener Personen sowie Unternehmen und den Interessen unserer Kunden. Ebenfalls als Interessenkonflikte anzusehen sind Konflikte zwischen divergierenden Interessen verschiedener Kunden, denen gegenüber die Bethmann HAL jeweils Verpflichtungen hat. Entscheidend ist, dass ein möglicher Nachteil für einen Kunden erkennbar ist.

Ein Interessenkonflikt kann im Zusammenhang mit einer Wertpapierdienstleistung insbesondere bestehen, wenn die Bethmann HAL oder mit der Bethmann HAL durch Kontrolle verbundene Personen und Unternehmen:

- zulasten von Kunden einen finanziellen Vorteil erzielen oder Verlust vermeiden könnten
- am Ergebnis einer für Kunden erbrachten Wertpapierdienstleistung ein Interesse haben, das nicht mit dem Kundeninteresse an diesem Ergebnis übereinstimmt
- einen finanziellen oder sonstigen Anreiz haben, die Interessen eines Kunden oder einer Kundengruppe über die Interessen anderer Kunden zu stellen
- dem gleichen Geschäft nachgehen wie Kunden

im Zusammenhang mit der für einen Kunden erbrachten Dienstleistung über die hierfür übliche Provision oder Gebühr hinaus von einem Dritten eine Zuwendung erhalten haben oder in Zukunft erhalten könnten

- Geschäftsbeziehungen mit Emittenten von Finanzinstrumenten unterhalten, z. B. bei Bestehen einer Kreditbeziehung, bei Kooperationen, bei Erbringung von Dienstleistungen für Fondsgesellschaften

Interessenkonflikte im Zusammenhang mit einer Wertpapierdienstleistung können sich insbesondere ergeben:

- in der Anlageberatung und in der Vermögensverwaltung aus dem eigenen Umsatzinteresse der Bethmann HAL am Absatz von Finanzinstrumenten, insbesondere konzerneigener Produkte
- bei Erhalt oder Gewähr von Zuwendungen (z. B. Vertriebsaufwandsvergütungen, Platzierungsprovisionen, Rabatten, nicht monetären Vorteilen) von Dritten oder an Dritte im Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen für Kunden
- aus dem Interesse der Bethmann HAL an Eigenhandelsgewinnen
- durch Erlangung von Informationen, die öffentlich nicht bekannt sind
- aus persönlichen Beziehungen von Mitarbeitern oder Mitgliedern der Geschäftsleitung
- bei der Mitwirkung dieser Personen in Aufsichts- oder Beiräten
- bei der Durchführung von Mitarbeitergeschäften durch Mitarbeiter

Vorkehrungen zum Umgang mit Interessenkonflikten

(1) Organisatorische Maßnahmen

Zur Wahrung des Kundeninteresses im gesamten Geschäftsbetrieb unserer Bank, insbesondere aber in der Anlageberatung, der Auftragsausführung oder der Vermögensverwaltung, hat unsere Bank in den einzelnen Geschäftsbereichen eine Vielzahl organisatorischer Verfahren zur Identifikation, Abwendung oder Regelung von Interessenkonflikten etabliert. Die Angemessenheit und Effektivität dieser Verfahren unterliegt der regelmäßigen Überwachung und Überprüfung durch eine unabhängige Compliance-Stelle unter der direkten Verantwortung der Geschäftsleitung. Im Einzelnen werden unter anderem folgende Maßnahmen ergriffen:

- Regelungen über die Annahme von Zuwendungen und Offenlegung der Annahme und Gewähr von Zuwendungen
- Führung einer Insider- bzw. Beobachtungsliste, die der Überwachung sensibler Informationen sowie der Verhinderung eines Missbrauchs von Insiderinformationen dient
- Schaffung von Vertraulichkeitsbereichen durch Errichtung von Informationsbarrieren, die Trennung von Verantwortlichkeiten und Berichtslinien und/oder räumliche Trennung
- Offenlegung von Wertpapiergeschäften solcher Mitarbeiter gegenüber der Compliance-Stelle, bei denen im Rahmen ihrer Tätigkeit Interessenkonflikte auftreten können
- Schulung der Mitarbeiter zur Beachtung der geltenden Verhaltens- und Organisationspflichten, unter anderem auch hinsichtlich der Durchführung von Mitarbeitergeschäften

- Schaffung einer Vergütungsstruktur, die gewährleistet, dass keine Interessenkonflikte oder Anreize geschaffen werden, die Mitarbeiter verleiten könnte, ihre eigenen Interessen oder die Interessen der Bethmann HAL zum potenziellen Nachteil eines Kunden zu begünstigen
- Schaffung organisatorischer Verfahren zur Wahrung des Kundeninteresses in der Anlageberatung und Vermögensverwaltung

(2) Offenlegung

Wenn die organisatorischen Vorkehrungen nicht ausreichen, um nach vernünftigem Ermessen das Risiko einer Beeinträchtigung der Kundeninteressen zu vermeiden, wird die Bethmann HAL Art und Ursache des konkreten Interessenkonflikts gegenüber den betroffenen Kunden vor einem Geschäftsabschluss offenlegen.

Die Bethmann HAL wird die betroffenen Kunden hinreichend detailliert informieren, damit die Kunden entscheiden können, ob sie die Wertpapierdienstleistung trotz der Konfliktlage in Anspruch nehmen möchten.

(3) Nichtausführung der Dienstleistung

Die Bethmann HAL kann davon absehen, eine konfliktbehaftete Wertpapierdienstleistung zu erbringen, wenn es ihr nicht möglich ist, den konkreten Interessenkonflikt in einer anderen Form zu bewältigen.

Auf Ihren Wunsch werden wir Ihnen weitere Einzelheiten zu unseren Grundsätzen für den Umgang mit Interessenkonflikten zur Verfügung stellen.

VI. Hinweis zum automatischen Informationsaustausch zur Kirchensteuer

Wir sind gesetzlich verpflichtet, für Kirchenmitglieder die auf Abgeltungssteuer zu erhebende Kirchensteuer automatisch an das Finanzamt abzuführen. Dies gilt jedoch nur, sofern Ihre Kapitalerträge den Sparerpauschbetrag (Ledige: 1.000 EUR, Zusammenveranlagte: 2.000 EUR) übersteigen oder Sie uns keinen Freistellungsauftrag erteilt haben.

Um den Kirchensteuerabzug vornehmen zu können, sind wir gesetzlich* verpflichtet, Ihre Religionszugehörigkeit in Form eines verschlüsselten Kennzeichens beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) abzufragen. Das BZSt übermittelt Ihre Daten an uns datenschutzkonform in Form eines verschlüsselten Kennzeichens. Das sogenannte Kirchensteuerabzugsmerkmal (KiStAM) gibt Auskunft über Ihre Zugehörigkeit zu einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft und den geltenden Kirchensteuersatz. Die Abfrage erfolgt als Anlassabfrage bei Neukunden und als Regelabfrage einmal jährlich zwischen dem 1. September und dem 31. Oktober.

Ihre Kirchensteuerpflicht für Kapitalankünfte ist damit komplett abgegolten. Weitere Angaben in der Steuererklärung entfallen.

- **Erklärung zum Sperrvermerk direkt an das Bundeszentralamt für Steuern**

Wenn Sie nicht möchten, dass das Bundeszentralamt für Steuern Ihre Kirchensteuerdaten verschlüsselt übermittelt, können Sie bis zum 30. Juni eines Jahres schriftlich beim BZSt beantragen, dass der automatisierte Datenabruf der rechtlichen Zugehörigkeit zu einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft bis auf schriftlichen Widerruf unterbleibt (Sperrvermerk). Ihren Widerspruch richten Sie bitte direkt an das Bundeszentralamt für Steuern.

Das amtlich vorgeschriebene Formular dafür finden Sie auf www.formulare-bfinv.de als „Erklärung zum Sperrvermerk § 51a EStG“ unter dem Stichwort „Kirchensteuer“. Das Bundeszentralamt für Steuern sperrt dann die Übermittlung Ihres Kirchensteuerabzugsmerkmals.

Wenn Sie der Datenweitergabe bereits widersprochen haben, brauchen Sie den Widerspruch nicht erneut einzulegen. Ein Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf. Wir werden daraufhin keine Kirchensteuer für Sie abführen.

Das Bundeszentralamt für Steuern meldet den Widerspruch dann Ihrem Finanzamt. Kirchenmitglieder werden von dort zur Abgabe einer Steuererklärung für die Erhebung der Kirchensteuer auf Abgeltungssteuer aufgefordert.

*Rechtsgrundlage für dieses Verfahren: § 51a Abs. 2c, 2e Einkommensteuergesetz; § 139a, b Abgabenordnung; Kirchensteuergesetze der Länder

VII. Grundsätze zur Bearbeitung von Kundenbeschwerden

Bei der Bearbeitung von Kundenbeschwerden handelt die Bethmann HAL gemäß den nachfolgenden Grundsätzen.

Sollte es einmal vorkommen, dass Sie eine Beschwerde an uns richten, werden Sie zeitnah und transparent von uns eine Antwort erhalten. Ihre Beschwerde ist auch eine wichtige Quelle für die permanente Verbesserung unserer Servicequalität. Sie wird daher von uns objektiv und angemessen bearbeitet.

Sie können sich sowohl mündlich, fernmündlich, schriftlich als auch per Fax oder E-Mail an uns wenden. Ihr Kundenberater ist Ihr direkter Ansprechpartner der Bethmann HAL zur unmittelbaren Lösung Ihres Anliegens.

Um Ihre Beschwerde prüfen und möglichst zeitnah und transparent beantworten zu können, teilen Sie uns bitte folgende Angaben mit:

- Zeitpunkt, zu dem das Anliegen aufgetreten ist
- Produkt oder Serviceleistung, auf das bzw. die sich Ihre Beschwerde bezieht
- ausführliche Beschreibung Ihres Anliegens

Kann eine Beschwerde von Ihrem Kundenberater nicht unmittelbar erledigt werden, so wird diese zur Bearbeitung umgehend und unmittelbar an die Beschwerdestelle unseres Hauses weitergeleitet. Sie erhalten von der Beschwerdestelle innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Empfang eine Eingangsbestätigung. Soweit eine längere Bearbeitungszeit erforderlich ist, erhalten Sie in diesem Fall eine Zwischeninformation. Es ist unser Bestreben, Ihnen innerhalb von 10 Arbeitstagen ein Antwortschreiben zu Ihrem Anliegen zukommen zu lassen. Beschwerden über Zahlungsdienste werden innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Eingang der Beschwerde beantwortet. Alternativ haben Sie die Möglichkeit, sich mit Ihrem Anliegen an eine externe Stelle zu wenden:

Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband deutscher Banken:

Ombudsmann der privaten Banken

Geschäftsstelle

Postfach 04 03 07

10062 Berlin

Tel.: +49 30 1663-3166

Fax: +49 30 1663-3169

Darüber hinaus steht Ihnen natürlich der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten offen.

Kontaktdaten der Beschwerdestelle der Bethmann HAL:

ABN AMRO Bank N.V.

Frankfurt Branch

(Bethmann HAL)

Mainzer Landstraße 1

60329 Frankfurt am Main

VIII. Verfahren des E-Signatur-Services

Die Bethmann HAL nutzt je nach Dokumentenart die fortgeschrittene elektronische Signatur oder qualifizierte elektronische Signatur. Es liegt im alleinigen Ermessen der Bethmann HAL zu entscheiden, welches Verfahren für welches Dokument verwendet wird. Beide Formen der Signatur werden von spezialisierten Anbietern bereitgestellt. Die Bethmann HAL behält sich ein Wechsel der Anbieter jederzeit vor. In dem Fall ist es ausreichend, die Kunden per E-Mail oder Brief in Kenntnis zu setzen.

Aktuell erfolgt die fortgeschrittene elektronische Signatur über SMS-TAN, die qualifizierte elektronische Signatur über die ZealiD App.

Für das Verfahren ZealiD ist es zwecks Erstellung einer E-Signatur notwendig, sich über das Mobiltelefon die Applikation ZealiD (Apple Endgeräte: Appstore, Google Android Endgeräte: Playstore) herunterzuladen und sich anschließend in der Applikation ZealiD zu identifizieren. Dieser Prozess richtet sich nach den Bedingungen der Applikation ZealiD.

Bei mehreren Personen unter einer Stammnummer als Nutzer führt jede Person das Verfahren für die Abgabe seiner E-Signatur separat durch.

Soweit die Verfahrensschritte identisch sind, gilt die nachfolgende Darstellung einheitlich, im Übrigen wird das Verfahren im Folgenden tabellarisch separat dargestellt.

Verfahren mit SMS-TAN	Verfahren mit ZealiD
Erhalt einer E-Mail von der Bethmann HAL • Der Nutzer erhält eine E-Mail von der Bethmann HAL, die einen Link enthält zu dem betreffenden Dokument; dieser Link wird für eine Dauer von 30 Kalendertagen zur Verfügung gestellt. • Die E-Mail weist als Absender die E-Mail Adresse eines Mitarbeiters der Bethmann HAL oder eines Mitarbeiter- Teams der Bethmann HAL auf. • Der Nutzer klickt auf den Link. • Es öffnet sich ein neues Fenster mit dem Titel „Authentifizierung“. • Der Nutzer klickt auf das Feld „Authentifizierung per SMS“. • Es öffnet sich eine neue Maske mit dem Titel „SMS-Authentifizierung“.	
Erhalt einer TAN von der Bethmann HAL • Der Nutzer erhält auf sein Mobiltelefon eine SMS mit einer sechsstelligen TAN; soweit der Nutzer statt einer Mobilfunknummer eine Festnetznummer als Telefonnummer im Rahmen dieser Vereinbarung abgegeben hat, klickt der Nutzer auf das Feld „Keinen Code erhalten“ und anschließend auf das Feld „Mich anrufen“; der Nutzer erhält im Anschluss einen Anruf von der Bethmann HAL, in dem ihm die sechsstellige TAN fernmündlich mitgeteilt wird. • Der Nutzer gibt die sechsstellige TAN in das markierte Feld ein. • Der Nutzer klickt auf das Feld „Authentifizierung“. • Es öffnet sich eine neue Maske mit dem Titel „Sehen“.	

Verfahren mit SMS-TAN	Verfahren mit ZealiD
Sichtung und ggfs. Prüfung des betreffenden Dokuments • Dem Nutzer wird das betreffende Dokument sichtbar gemacht. • Der Nutzer sichtet das betreffende Dokument. • Soweit das betreffende Dokument Angaben des Nutzers erhält, die er der Bethmann HAL gegenüber vorab gemacht hat, prüft der Nutzer den Inhalt dieser Angaben auf Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität. • Ist der Nutzer mit dem Inhalt des betreffenden Dokuments nicht einverstanden, klickt der Nutzer auf das Feld „Ablehnen“; der Nutzer hat in der Folgemaske mit dem Titel „Dokument zurückweisen“ die Möglichkeit, den Grund für die Ablehnung anzugeben. • Ist der Nutzer mit dem Inhalt des betreffenden Dokuments einverstanden, klickt der Nutzer auf das Feld „Weiter“. • Es öffnet sich eine neue Maske mit dem Titel „SMS-Authentifizierung“ (Verfahren mit SMS-TAN) bzw. „Login mit ZealiD“ (Verfahren mit ZealiD).	
4a. Erhalt einer weiteren TAN von der Bethmann HAL • Der Nutzer erhält auf sein Mobiltelefon eine weitere SMS mit einer neuen sechsstelligen TAN; soweit der Nutzer statt einer Mobilfunknummer eine Festnetznummer als Telefonnummer im Rahmen dieser Vereinbarung abgegeben hat, klickt der Nutzer auf das Feld „Keinen Code erhalten“ und anschließend auf das Feld „Mich anrufen“; der Nutzer erhält im Anschluss einen Anruf von der Bethmann HAL, in dem ihm die sechsstelligen TAN fernmündlich mitgeteilt wird. • Der Nutzer gibt diese TAN in das markierte Feld ein und klickt auf das Feld „Prüfen“. • Es öffnet sich eine neue Maske mit dem Titel „Bitte Dokument unterzeichnen“.	4b. Identifikation mit ZealiD • Der Nutzer klickt in der Maske auf „Login mit ZealiD“. • Es öffnet sich eine neue Maske mit einem QR-Code. • Der Nutzer öffnet auf seinem Mobiltelefon die Applikation „ZealiD“ und geht auf „QR-Code scannen“. • Der Nutzer scannt den QR-Code in der Maske mit dem Mobiltelefon und bestätigt anschließend seine Identifikation mit dem Sicherheitsmechanismus seines Mobiltelefons (z.B. Face-ID, Touch-ID, PIN). • Es öffnet sich eine neue Maske mit dem Titel „Signieren mit ZealiD“.

Verfahren mit SMS-TAN	Verfahren mit ZealiD
5a. Unterzeichnung des betreffenden Dokuments - Der Nutzer gibt in das Feld „Vor- und Nachname“ seinen Vor- und Nachnamen über die Tastatur seines PCs ein. - Der Nutzer unterschreibt in dem Feld „Unterschrift“ mit seinem Namen; die Unterschrift erfolgt entweder mit gedrückter Maustaste am PC oder mit dem Finger oder einem Pen auf dem Smartphone oder Tablet. - Der Nutzer kann durch Klicken des Feldes „Erneut unterzeichnen“ den Unterzeichnungsvorgang wiederholen. - Der Nutzer klickt auf das Feld „Unterzeichnen“ und schließt den Unterzeichnungsvorgang ab. - Es öffnet sich eine neue Maske mit dem Titel „Dokument unterzeichnet“. - Der Nutzer wird anschließend automatisch auf die Internetseite der Bethmann HAL www.bethmann-hal.de geleitet.	5b. Unterzeichnung des betreffenden Dokuments mit ZealiD - Der Nutzer klickt in der Maske auf „Signieren mit ZealiD“. - Es öffnet sich eine neue Maske mit einem weiteren QR-Code. - Der Nutzer öffnet auf seinem Mobiltelefon die Applikation „ZealiD“ und geht auf „QR-Code scannen“. - Der Nutzer scannt den QR-Code in der Maske mit dem Mobiltelefon und bestätigt anschließend seine Identifikation mit dem Sicherheitsmechanismus seines Mobiltelefons (z. B. Face-ID, Touch-ID, PIN). - Der Nutzer wird anschließend automatisch auf die Internetseite der Bethmann HAL www.bethmann-hal.de geleitet.
7. Erhalt der elektronischen Dokumente - Der Nutzer erhält eine Bestätigungs-E-Mail von der Bethmann HAL. - Soweit und sobald alle erforderlichen Unterschriften des Nutzers und der Bethmann HAL geleistet sind, erhält der Nutzer von der Bethmann HAL zwei separate E-Mails zur Bestätigung (dauerhafter Datenträger). - Diese E-Mails werden verschlüsselt versendet. - Von diesen E-Mails enthält eine das betreffende Dokument als PDF sowie einen Link auf das Portal des Dienstleisters, der das E-Signatur-Verfahren operativ verwaltet. Der Nutzer kann das Dokument entweder unmittelbar aus der E-Mail speichern oder über den Link herunterladen. Das Dokument kann über den Link innerhalb von 14 Kalendertagen heruntergeladen werden. Mit der anderen E-Mail erhält der Nutzer den Vorgangsbeleg für seine Unterlagen.	

IX. ABN AMRO Bank N.V. Frankfurt Branch – zusammengefasst

ABN AMRO Bank N.V. Frankfurt Branch

Mainzer Landstraße 1
60329 Frankfurt am Main
Briefadresse:
Postfach 10 06 32
60006 Frankfurt am Main
Tel: +49 69 2177-0
E-Mail: bethmannhal@de.abnamro.com

Bankerlaubnis:

Die ABN AMRO Bank N.V. Frankfurt Branch ist als eine EU-Zweigniederlassung der niederländischen ABN AMRO Bank N.V. mit Sitz in Amsterdam nach § 53b KWG im Wege des EU-Passes (niederländische Lizenz) tätig.

Zuständige Aufsichtsbehörden:

Europäische Zentralbank

Postfach 160319
60066 Frankfurt am Main

De Nederlandsche Bank N.V.

Spaklerweg 4
1096 BA Amsterdam
The Netherlands
Postanschrift:
Postbus 98
1000 AB Amsterdam
The Netherlands
Telefon: 0800 020 1068 oder +31 20 524 9111 an Bankarbeitstagen zwischen 9:00 Uhr und 15:00 Uhr
E-Mail: info@dnb.nl

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
Postfach 13 08
53003 Bonn

Marie-Curie-Straße 24–28
60439 Frankfurt am Main
Postfach 50 01 54
60391 Frankfurt am Main

Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebendienstleistungen der ABN AMRO Bank N.V. Frankfurt Branch

Die Bank erbringt unter der Marke „Bethmann HAL“ für ihre Kunden im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung sowie der Verwahrung von Finanzinstrumenten eine Vielzahl ausgewählter Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebendienstleistungen, z. B. die Anlageberatung, die Finanzportfolioverwaltung, das Finanzkommissionsgeschäft und das Depotgeschäft.

Informationen zu veröffentlichten Wertpapierprospekten

Sofern für ein von der Bank ausgegebenes und öffentlich angebotenes Wertpapier ein Prospekt nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen veröffentlicht ist, wird dieser zur kostenlosen Ausgabe bei der ABN AMRO Bank N.V. Frankfurt Branch, Mainzer Landstraße 1, Frankfurt am Main, bereitgehalten. Die nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen veröffentlichten Prospekte für andere öffentlich angebotene Wertpapiere sind über den Emittenten oder die Bank dort ebenfalls erhältlich. In der Regel sind die nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen veröffentlichten Prospekte auch auf der Internetseite des Emittenten abrufbar.

Kommunikationsmittel und -sprache

Sie können mit uns, je nach Vertragsvereinbarung, telefonisch, in Textform oder elektronisch in deutscher Sprache kommunizieren. Kundenaufträge können, je nach Vertragsvereinbarung, in deutscher Sprache telefonisch oder in Textform übermittelt werden. Weitere Einzelheiten und auch Einschränkungen in der Kommunikation regelt die Vereinbarung zur Kommunikation per Telefax, Telefon und E-Mail.

Maßnahmen zum Schutz der bei der Bank verwahrten Finanzinstrumente

Die Verwahrung von Finanzinstrumenten durch die Bank erfolgt unter Beachtung der gesetzlichen Anforderungen und der mit Ihnen getroffenen Vereinbarungen.

Finanzinstrumente, die zur Girosammelverwahrung zugelassen sind, werden grundsätzlich bei einer Wertpapiersammelbank auf einem Sammeldepot verwahrt. Im Fall einer Verwahrung bei einer deutschen Wertpapiersammelbank (derzeit Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main) sehen die gesetzlichen Anforderungen vor, dass dieses Sammeldepot als Fremddepot geführt wird, in dem Wertpapierbestände aller Kunden zusammen gebucht werden. Dieses Sammeldepot wird als Fremddepot geführt, sodass die darin verwahrten Finanzinstrumente nicht für Verbindlichkeiten der ABN AMRO Bank N.V. Frankfurt Branch haften. Im Fall einer Insolvenz der ABN AMRO Bank N.V. wäre jeder Kunde berechtigt, die Übertragung seiner Wertpapierbestände in das Depot bei einer anderen Bank zu verlangen (sogenannte Aussonderung).

Die Verwahrung von Wertpapieren im Ausland unterliegt den Rechtsvorschriften und Usancen des Verwahrungsorts und den für den ausländischen Verwahrer geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.